

Cornelius Peltz

Band 1 Elternhandreichung

Handlungsfähig bleiben – handlungsfähig werden

Rechtliche Grundlagen
und Handlungsempfehlungen
für Eltern rechtsextremer Jugendlicher

Handreichung für Eltern Bd. 1

1. Auflage, 2006

Herausgeber und Verlag:

Bildungsvereinigung ARBEIT UND LEBEN Niedersachsen Ost gGmbH

Arbeitsstelle Rechtsextremismus und Gewalt

Bohlweg 55, 38100 Braunschweig

Te.: (0531) 1 23 36 42, Fax: (0531) 1 23 36 55

E-Mail: info@arug.de; Internet: www.arug.de

Verantwortlich:

Reinhard Koch

Gestaltung, Satz und Layout:

Andreas Blum (im "Studio Regenbogen")

Druck:

Bretschneider, Braunschweig

ISBN-10 3-932082-19-2

ISBN-13 978-3-932082-19-1

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

entimon

gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus

Vorwort (Aus einem Anschreiben an den Autor)

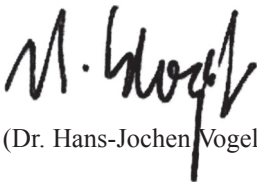
Sehr geehrter Herr Peltz,

für die vorliegende Handreichung möchte ich Ihnen auch im Namen der Vereinigung “Gegen Vergessen - Für Demokratie”, die Koordinationspartner des Elternberatungsprojekts ist, meine ausdrückliche Anerkennung aussprechen. Der Rechtsextremismus stellt, das machen aktuelle Kriminalstatistiken und Wahlergebnisse deutlich, eine große Herausforderung für unser Gemeinwesen dar. Insbesondere die Jugendkultur spielt bei Einstiegsprozessen in den organisierten Rechtsextremismus eine wesentliche Rolle.

Rechtsextremistische Orientierung der eigenen Kinder oder die Mitgliedschaft in entsprechenden Gruppierungen überfordern die meisten Eltern. Meist stehen sie diesen Entwicklungen hilf- und ratlos gegenüber. Die grundlegenden Informationen, die Ihre Broschüre bietet, verhilft betroffenen Eltern zur Handlungsfähigkeit. Sie zeigt den rechtlichen Rahmen auf, in dem sie sich in dieser Situation bewegen können, sie gibt aber auch wertvolle Hinweise, wie Eltern die gestörte Beziehung zu ihren Kindern wieder aufnehmen und gestalten können. “Handlungsfähig bleiben - rechtliche Grundlagen und Handlungsempfehlungen für Eltern rechtsextremer Jugendlicher” ist eine von reichhaltiger Erfahrung in einem schwierigen Themenfeld geprägte Handreichung, die sowohl Interventions- als auch Präventionshilfen für Eltern rechtsextremer Jugendlicher bietet.

Ich wünsche Ihnen für Ihre Arbeit viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Vogel' with a stylized flourish at the end.

(Dr. Hans-Jochen Vogel)

DANKSAGUNGEN:

Die vorliegende Veröffentlichung wäre ohne die Unterstützung folgender Menschen nicht möglich gewesen.

Ich danke insbesondere der Vorsitzenden Richterin am Landgericht Cottbus Frau Sigrun von Hasseln und dem Bremer Staatsanwalt Herrn Uwe Picard für die Absicherung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Martin Ziegenhagen vom Verein „Gegen Vergessen, für Demokratie e.V. in Berlin und Wolfgang Welp von der Hochschule Neubrandenburg für die Kontaktvermittlung zu Herrn Dr. Vogel.

Ebenso danke ich Frau Ellermann und „Jakob“ für ihre Kommentare und Einschätzungen aus der Sicht einer betroffenen Mutter bzw. aus der Sicht eines „Aussteigers“.

Und danken möchte ich vor allem Herrn Reinhard Koch von der „Arbeitsstelle Rechtsextremismus und Gewalt“, Braunschweig, der durch sein Engagement überhaupt erst die Rahmenbedingungen für Veröffentlichungen dieser Art geschaffen hat.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	S. 6
1. Was ist Rechtsextremismus?.....	S. 9
2. Betroffene Eltern Suche nach Hilfe und die Frage nach dem „Warum“?.....	S. 15
2.1. Fallbeispiel Familie Ellermann.....	S. 15
2.2 Wesentliche Punkte guter Beratung.....	S. 19
2.3 Das Ziel von Beratung.....	S. 20
2.4 Betroffene in den Medien – das Beispiel Familie Bormann.....	S. 21
2.5 Persönliche Entscheidungen und Erziehungsstile.....	S. 22
3. Rechtliche Grundlagen.....	S. 26
4. Auszüge aus dem Strafgesetzbuch (StGB) und dem Grundgesetz (GG).....	S. 52
5. Hintergründe und Ursachen rechtsextremer Orientierungen.....	S. 58
5.1. (Des-)Integrationskonzept und „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“.....	S. 58
5.2. Exkurs Schule.....	S. 62
6. Informationen und Ansprechpartner.....	S. 66

Einleitung

Immer häufiger suchen Eltern oder andere Angehörige Unterstützung, weil ihr Kind sich zunehmend rechts(extrem) orientiert oder bereits in rechtsextremen Organisationen aktiv ist.

Dabei erleben Eltern oft verzweifelt und hilflos die steigende Radikalität der Abgrenzung ihres Kindes.

Die Art und Weise, wie Eltern mit der Situation im Einzelfall umgehen ist sehr unterschiedlich. Einige (insbesondere die Mütter) kämpfen (mit allen Mitteln) um ihr Kind, um es nicht an „die Rechten“ zu verlieren. Dieser Kampf führt nicht selten bis an die physischen und psychischen Belastungsgrenzen. Andere Eltern wiederum brechen jeglichen Kontakt zu ihrem Kind ab, weil sie die Demütigungen, Provokationen und Auseinandersetzungen nicht mehr aushalten können oder wollen.

Ebenso unterschiedlich sind die Motivationen von Eltern Beratungsstellen aufzusuchen. Manche Eltern kommen in die Beratung, um sich zum Thema Rechtsextremismus zu informieren. In den allermeisten Fällen suchen die Eltern Beratungsstellen aber in der Hoffnung auf, dass diese ihr Kind „aus der Szene herausholen können“. Und es gibt Eltern, die weniger die politische Orientierung ihres Kindes stört, als vielmehr die Tatsache, dass es zunehmend straffällig wird. Eines haben jedoch nahezu alle hilfesuchenden Eltern und Angehörige gemeinsam: Sie suchen Beratung, weil der Leidensdruck zu groß geworden ist, als dass er allein bewältigt werden kann. Diese Tatsache zeigt, dass viele Angehörige Unterstützung erst dann in Anspruch nehmen, wenn das „Kind schon in den Brunnen gefallen ist“ bzw. schon tief in rechte Szenen verstrickt ist.

So unbefriedigend diese Feststellung für Beratungsstellen ist, so verständlich ist sie auch. Es erfordert insbesondere als Elternteil eine Menge Mut und Kraft sich einzugestehen, ein Problem zu haben, mit dem man ohne fremde Hilfe nicht mehr fertig wird. Schuldgefühle oder das Gefühl, in der Erziehung „versagt“ zu haben, sind oft große Barrieren, die es auf dem Weg zu Beratungsstellen zu überwinden gilt.

Besonders niederschmetternd ist es dann, wenn Eltern Beratung in Anspruch nehmen und dort mit Vorwürfen und Schuldzuweisungen konfrontiert werden oder aber ihr Anliegen nicht ernst genommen wird („das wächst sich schon wieder zurecht“).

Aus Erfahrungen der Beratungsarbeit wissen wir, dass Eltern vielfach eine Odyssee hinter sich bringen mussten, um an eine kompetente Beratung zu gelangen. Ein Beispiel einer solchen Odyssee findet sich im zweiten Kapitel.

Diese Veröffentlichung kann eine persönliche Beratung nicht ersetzen, jedoch will sie einen Beitrag dazu leisten, dass Eltern in der Auseinandersetzung mit ihrem Kind handlungsfähig bleiben oder es wieder werden. Den Schwerpunkt

bildet dabei die Bearbeitung rechtlicher Grundlagen und Handlungsempfehlungen für die Auseinandersetzung zwischen Eltern und Kindern. Diese Schwerpunktsetzung basiert auf folgenden Überlegungen:

Erstens ermöglicht es den Eltern, sich in der Auseinandersetzung mit ihrem Kind neben der eigenen - politischen und moralischen - Überzeugung auch auf rechtliche Rahmenbedingungen als Argumente zu berufen, um Vereinbarungen zu treffen und Grenzen zu definieren.

Zweitens zeigen unsere Beobachtungen, dass es zur Strategie der extremen Rechten gehört, ihre Anhänger inhaltlich und rechtlich auch für die Auseinandersetzung mit ihren Eltern zu schulen. Diese Handreichung soll deshalb einen Beitrag dazu leisten, dass Eltern sich ihrer Sache zumindest aus rechtlicher Sicht sicherer sein können.

Auf der Grundlage von 14 Fragestellungen, die häufig in Beratungssituationen auftauchen, werden die rechtlichen Grundlagen geklärt und gleichzeitig Handlungsoptionen für die Praxis angeführt.

Die Korrektheit der rechtlichen Rahmenbedingungen wurde durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Cottbus, Begründerin der Rechtspädagogik¹ und Autorin des Jugendrechtsberaters², Sigrun von Hasseln, geprüft.

Vor der Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen wird im ersten Kapitel auf die Frage „Was ist Rechtsextremismus?“ eingegangen, um Eltern erstens verstehen zu helfen, welche Einstellungen und Verhaltensweisen eine rechtsextreme Ideologie beinhaltet. Damit sollen Eltern zweitens besser einschätzen und verstehen können, von welcher Ideologie sich ihr Kind, bewusst oder unbewusst, leiten lässt oder sich zumindest an ihr orientiert. Drittens kann die Begriffsklärung Eltern helfen, ihre eigene politische Position zu klären und gegenüber ihrem Kind authentisch zu vertreten. Denn so wichtig und hilfreich es ist, die rechtlichen Rahmen zu kennen, in dem sich Eltern bewegen können, dürfen und müssen, so darf sich die Auseinandersetzung mit ihrem Kind nicht allein auf der Ebene von Verboten und Sanktionen bewegen. Vielmehr ist das Anliegen dieser Handreichung, rechtliche Grundlagen als „Türoffner“ zu einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Kind zu nutzen.

Im zweiten Kapitel wird anhand eines dokumentierten Einzelfalls ein Beispiel dafür gegeben, mit welchen Problemen Eltern rechtsextremer Jugendlicher konfrontiert werden und wie kompliziert es mitunter sein kann, qualifizierte Beratung zu finden.

Im dritten Kapitel erfolgt die genannte Bearbeitung konkreter Fragestellungen unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die

¹ Sigrun v. Hasseln, Rechtspädagogik, 1. Aufl. 2006, Berlin ISBN 3- 8334-3638-7, Ca. 700 Seiten

² Sigrun v. Hasseln, Jugendrechtsberater, 2.Aufl. 2006, 296 S., Nomos/dtv, ISBN 3-423-58099-2, Euro 8,90

Formulierung von praxisorientierten Handlungsoptionen für Eltern. Einige Antworten werden durch die Erfahrungen einer betroffenen Mutter und eines Aussteigers kommentiert. Bei dem Aussteiger „Jakob“ handelt es sich um einen jungen Mann, der mittlerweile in der politisch-pädagogischen Bildungsarbeit tätig ist. Anders als andere Aussteiger versteht „Jakob“ seine rechtsextreme Vergangenheit nicht als Ersatz für eine berufliche Ausbildung und leitet aus seiner ehemaligen Zugehörigkeit zur Szene keinen „Expertenstatuts“ ab.

Im vierten Kapitel werden themenrelevante Paragraphen aus dem Strafgesetzbuch (StGB) und dem Grundgesetz (GG) zitiert, auf die im zweiten Abschnitt Bezug genommen wird. Sie dienen der zusätzlichen Orientierung.

Im fünften Kapitel werden Anhaltspunkte für die Hintergründe und Ursachen für rechtsextreme Orientierungen bei Jugendlichen genannt. Hierbei wird Bezug auf Ergebnisse sozialwissenschaftlicher Forschung genommen. Außerdem wird kurz auf die Handlungsmöglichkeiten in der Schule eingegangen.

Im sechsten und letzten Kapitel folgt abschließend ein umfassender Informationsteil, in dem neben allgemeinen Informationsmaterialien zum Thema Rechtsextremismus auch spezielle „Elternbroschüren“ von Beratungsstellen sowie Adressen von Beratungsstellen aufgeführt sind.

*

1. Was ist Rechtsextremismus?

Eine kurze Einführung in die Ideologie des Rechtsextremismus sowie in die Grundlagen der Demokratie soll eine Orientierungshilfe dafür sein, die eigene politische Position zu klären.

Dabei geht es nicht darum, sich als „Gutmensch“ selbst zu vergewissern oder der politischen Korrektheit gerecht zu werden, indem Eltern beispielsweise zu bedingungsloser Toleranz gegenüber nicht-deutschstämmigen Jugendlichen aufrufen, auch wenn diese selbst menschenfeindliche und gewalttätige Verhaltensweisen an den Tag legen.

Eltern müssen sich selbst darüber klar werden, nach welchen Normen und Werten sie ihr eigenes Handeln orientieren. Je ehrlicher und authentischer dies den eigenen Kindern vermittelt wird, desto glaubhafter und gelingender kann die Auseinandersetzung mit dem Kind verlaufen. Dazu gehört auch, dass Eltern sich reflexiv mit ihrer eigenen Lebensgeschichte auseinandersetzen. Teilweise liegen auch dort Ursachen für die Entwicklung des Kindes vergraben.

Der Begriff Rechtsextremismus wird auf unterschiedlichen Ebenen definiert. Politisch beschreibt der Extremismusbegriff („links“ und „rechts“) diejenigen Bestrebungen, die sich gegen die Grundprinzipien der „freiheitlichen, demokratischen Grundordnung“ in Deutschland richten.

Die Prinzipien lauten:

- Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung
- Die Volkssouveränität
- Die Gewaltenteilung
- Die Verantwortlichkeit der Regierung
- Die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
- Die Unabhängigkeit der Gerichte
- Das Mehrparteienprinzip
- Die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die politischen Extreme wie auch religiöse Fundamentalisten kennzeichnen sich durch die Ablehnung und Bekämpfung dieser Grundordnung.

Politischer Radikalismus („links“ und „rechts“) beschreibt hingegen diejenigen Bestrebungen, die radikal sind, jedoch an der „freiheitlichen, demokratischen Grundordnung“ festhalten (wollen), so wie dies (zumindest formal) bei den radikalen politischen Parteien „Die Republikaner (REP)“, „Deutsche Volkunion

(DVU)“, „Deutsche Partei (DP)“ und der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD)“ der Fall ist.

Insbesondere im Fall der NPD zeigt sich, wie schmal der Grat zwischen systemkonformer und verfassungswidriger Partei ist.

Die Überwachung der Einhaltung der „freiheitlich, demokratischen Grundordnung“ fällt in den Zuständigkeitsbereich des Verfassungsschutzes.

(weiterführende Literatur: Pötsch, Horst: „Die deutsche Demokratie“, Bonn, 2004)

Um verstehen und einordnen zu können, was Inhalte rechtsextremer Ideologie sind, ist die sozialwissenschaftliche Definition des Rechtsextremismusbegriffs von Prof. Dr. Wilhelm Heitmeyer besser geeignet. Prof. Dr. Wilhelm Heitmeyer³ ist Leiter des Institutes für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung der Universität Bielefeld.

Nach Heitmeyer lässt sich ein rechtsextremes Weltbild durch das Zusammenwirken von Ideologien von Ungleichwertigkeit und Gewaltakzeptanz beschreiben. Kurz:

■ **Rechtsextremismus = Ideologie der Ungleichwertigkeit + Gewaltakzeptanz** ■

Diese zunächst sehr abstrakt und theoretisch klingende Definition meint nichts anderes, als das Rechtsextremisten und Neonazis der Überzeugung sind, dass es eine naturgegebene Ungleichwertigkeit zwischen den Menschen gibt. Diese angebliche Ungleichwertigkeit wird letztendlich als Rechtfertigung dafür herangezogen, andere Menschen entsprechend abwertend zu behandeln, zu verletzen, zu töten.

Zu den Ideologien von Ungleichwertigkeit zählt Heitmeyer folgende Inhalte:

- nationalistische bzw. völkische Selbstübersteigerung
- rassistische Einordnung
- Unterscheidung von lebenswertem und unwertem Leben
- Behauptung von natürlichen Hierarchien
- sozialdarwinistische Betonung des Rechts des Stärkeren
- Abwertung des „Andersseins“
- Betonung von Homogenität und kultureller Differenz.

Neben der personen- bzw. gruppierungsbezogenen Abwertung nennt Heitmeyer die lebenslagenbezogene Abwertung. Damit ist die Ungleichbehandlung von Fremden und „Anderen“ auf

- sozialer

³ Im Verlauf dieser Handreichung beziehe ich mich immer wieder auf Wilhelm Heitmeyer, weil ich seine Konzeption am präzisesten finde. Dennoch sei darauf verwiesen, dass es auch andere Konzeptionen und Definitionen gibt, wie etwa bei Richard Stöss: „Rechtsextremismus im vereinten Deutschland“, Berlin 2000, ISBN 3860779400, Christoph Butterwege oder Klaus Wahl.

- ökonomischer
- kultureller
- rechtlicher
- und politischer Ebene gemeint.

Gewaltakzeptanz unterscheidet Heitmeyer in unterschiedlichen Varianten. Dazu gehören die:

- Überzeugung unabänderlicher Existenz von Gewalt („Gewalt gehört immer dazu“)
- Billigung fremdausgeübter privater bzw. repressiver staatlicher Gewalt
- eigene Gewaltbereitschaft
- tatsächliche Gewalttätigkeit.

Grundlage der Gewaltakzeptanz ist die Grundannahme, dass Gewalt als „normale“ Aktionsform zur Regelung von Konflikten legitim ist. Diese Grundannahme beinhaltet die:

- Ablehnung rationaler Diskurse
- Betonung des alltäglichen Kampfes ums Dasein
- Ablehnung demokratischer Regelungsformen von sozialen und politischen Konflikten
- Betonung autoritärer und militärischer Umgangsformen und Stile.

(Definition aus Wilhelm Heitmeyer u.a. „Die Bielefelder Rechtsextremismusstudie“, Weinheim/München 1993)

Zur Veranschaulichung dieser Definition stellen wir den Liedtext „Scheiß Punks“ der Holsteiner Rechtsrockgruppe „Kraftschlag“ gegenüber, um zu zeigen, wie die hier genannten Inhalte rechtsextremer Ideologie „jugendgerecht transportiert“ und vermittelt werden:

Kraftschlag: Scheiß Punks

Ich gehe eines abends die Straße lang, da entdeck ich auch gleich so 'n dreckigen Punk. Ich tret ihn zu Boden, rotz ihm ins Gesicht, denn dreckige scheiß Punks, die mag ich nicht.

Punks sind dreckige Schweine, Punks sind der Abschaum der Stadt, Punks sind dreckige Schweine, ihr rotes Scheißpack ich hab euch satt. Sein Kiefer zerschmettert durch die Doc-Stahlkappe, jetzt noch 'n Eiertritt und

da liegt er auf der Matte. Er blutet aus dem Schädel und bewegt sich noch, da tret ich noch mal rein mit meinen 14-Loch, mit meinen 14-Loch, immer auf'n Kopf. Skinhead!

Punks sind dreckige Schweine, Punks sind der Abschaum der Stadt, Punks sind dreckige Schweine, ihr rotes Scheißpack ich hab euch satt.

Und nach diesem Vorfall heißt es dann gleich wieder: "Rock gegen Rechts, macht die Skinheads nieder". Doch auch wir sind da, eine geballte Macht, kampferprobt und entschlossen zur Schlacht, entschlossen zur Schlacht, wir sind die Macht. Für Deutschland!

Punks sind dreckige Schweine, Punks sind der Abschaum der Stadt, Punks sind dreckige Schweine, Rotfront verrecke, wir haben euch satt.

Unser Trupp formiert sich und so ziehen wir alle als geschlossener Mob Richtung Zeckenhalle. Die ersten von uns treten die Türen ein, der Rest kommt dann durch die Fenster rein. Die Linken sind da, die Schlacht beginnt, woraufhin dann jeder dieses Liedchen singt.

Punks sind dreckige Schweine, Punks sind der Abschaum der Stadt, Punks sind dreckige Schweine, Scheiß Pack verrecke, wir haben euch satt.

(KRAFTSCHLAG: „Scheiß Punks“, CD „Trotz Verbot nicht tot“, Skull Records 1992)

Dieser Liedtext verdeutlicht das Zusammenwirken von Ungleichwertigkeitsvorstellungen und Gewaltakzeptanz. Insbesondere Gewalt ist ein zentrales Element bei Rechtsextremisten, oder wie es Reinhard Koch von der „Arbeitsstelle Rechtsextremismus und Gewalt“ treffend beschreibt „Gewalt hält die Szene zusammen“.

Getragen wird diese Einstellung durch die Vorstellung von Rechtsextremisten, stets von Feinden umgeben zu sein, gegen die es sich als Deutscher zu verteidigen gilt. Um diese Szenarien und Emotionen zu schüren kommt insbesondere dem „Rechtsrock“ eine zentrale Rolle zu. Im Anhang findet sich ein Arbeitsblatt, das die Funktion und Bedeutung dieses Mediums zusammenfasst.

Das von der extremen Rechten immer wieder propagierte Szenario, man sei von Feinden umgeben, ist ein zentrales Merkmal rechtsextremer Strategie. Rechtsextreme (auch Jugendliche) wännen sich stets in der Opferrolle.

Vermeintliche Feinde gibt es viele: „Linke“, „Punks“, „Politiker“, „Polizisten“, „Journalisten“, „Ausländer“ und „Juden“.

Mit der Zuschreibung der Opferrolle – wie sie auch in rechtsextremen Liedtexten immer wieder propagiert wird – verfolgen rechtsextreme Kader eine perfide Strategie.

Das Gefühl, Opfer zu sein oder Opfer zu werden, erzeugt Handlungsbedarf und dient als Rechtfertigung der gewalttätigen Verteidigung.

Diese „Präventivschlagstrategie“ ist nicht neu, aber sie wirkt immer wieder. Folgendes Zitat bringt die genannte Strategie auf den Punkt:

„Wann immer eine Gruppe von Menschen dazu gebracht werden soll, eine andere zu hassen, bedient man sich einer Lüge, um den Hass zu entfachen und ein Komplott zu rechtfertigen“.

Will Eisner

Ausgangslage dieses Kapitels ist die Definition dessen, was sich hinter dem Begriff „Rechtsextremismus“ an Einstellungs- und Verhaltenspotentialen verbirgt.

Um diesen Überblick zu komplettieren geben wir einen kurzen Einblick in die Konzeption „Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“, die den traditionellen Rechtsextremismusbegriff erweitert.

Die Konzeption der „gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ wurde ebenfalls von Prof. Dr. Heitmeyer entwickelt.

Die neue Konzeption konzentriert sich nicht mehr ausschließlich auf die drei „typischen“ Elemente „Rassismus“, „Antisemitismus“ und „Fremdenfeindlichkeit“ sondern bezieht die Elemente „Heterophobie“, „Islamophobie“, „Etabliertenvorrechte“ und „Sexismus“ ein.

Rassismus umfasst jene Einstellungen und Verhaltensweisen, die Abwertungen auf der Grundlage einer konstruierten „natürlichen“ Höherwertigkeit der Eigengruppe vornehmen.

Fremdenfeindlichkeit ist auf bedrohlich wahrgenommene kulturelle Differenz und materielle Konkurrenz um knappe Ressourcen bezogen.

Antisemitismus ist als feindselige Mentalität auf die jüdische Gruppe und ihre Symbole gerichtet.

Homophobie bezeichnet feindselige Einstellungen gegenüber Homosexuellen aufgrund eines „normabweichenden“ sexuellen Verhaltens und damit verbundenen Auftretens in der Öffentlichkeit.

Abwertung von Behinderten meint feindselige Einstellungen, die sich gegen die „Normalitätsabweichung“ und den daraus angeblich abgeleiteten

Unterstützungsforderungen ergeben.

Abwertung von Obdachlosen zielt in feindseliger Absicht auf jene Menschen, die Normalitätsvorstellungen eines geregelten Lebens nicht nachkommen.

Islamophobie bezeichnet die Bedrohungsgefühle und die ablehnenden Einstellungen gegenüber der Gruppe der Muslime, ihrer Kultur und ihren öffentlich-politischen wie religiösen Aktivitäten.

Etabliertenvorrechte umfassen die von Alteingesessenen, gleich welcher Herkunft, beanspruchten raum-zeitlichen Vorrangstellungen, die auf eine Unterminierung gleicher Rechte hinauslaufen und somit die Gleichwertigkeit unterschiedlicher Gruppen verletzen.

Sexismus betont die Unterschiede zwischen den Geschlechtern im Sinne einer Demonstration der Überlegenheit des Mannes und fixierter Rollenzuweisungen an Frauen. Sexismus ist ein Sonderfall, weil es sich hierbei nicht, wie bei den anderen Gruppen, um die Ungleichwertigkeit einer zahlenmäßigen Minderheit, sondern einer Mehrheit der Bevölkerung geht.

(aus Wilhelm Heitmeyer „Deutsche Zustände“, Band 4, Frankfurt, 2006)

Die Erweiterung des Rechtsextremismusbegriffs resultiert aus Forschungserkenntnissen, aus denen deutlich wurde, dass die letztgenannten Elemente eine „feindliche“ Grundhaltung gegenüber bestimmten Menschengruppen (Moslems, Homosexuelle, Behinderte...) beinhalten. Diese feindliche Grundhaltung leistet in vielen Fällen offen rechtsextremen Orientierungen Vorschub.

Nicht jeder, der eine Abneigung gegenüber Homosexuellen hat ist deshalb rechtsextrem, jedoch zeigt sich, dass sich aus der Abneigung vielfach eine feindselige oder offen rechtsextreme Haltung entwickelt.

Das Ausmaß dieser „gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ in Deutschland sowie eine detaillierte Beschreibung des Konzepts „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ lässt sich den gut verständlichen und teilweise journalistisch aufgearbeiteten Ergebnisberichten entnehmen, die seit dem Jahr 2002 jährlich unter dem Titel „Deutsche Zustände“ als Taschenbuch im Suhrkamp Verlag erscheinen.⁴

*

⁴ „Deutsche Zustände“, Wilhelm Heitmeyer, ISBN 3-518-12454-4, 11,00•

2. Betroffene Eltern - Suche nach Hilfe und die Frage nach dem „Warum“?

2.1. Fallbeispiel Familie Ellermann

Der folgende Fall vermittelt einen kleinen Eindruck darüber, womit insbesondere Eltern von rechtsextremen Jugendlichen konfrontiert werden und wie kompliziert es mitunter sein kann, qualifizierte Beratung zu finden.

Die Namen sind frei erfunden, aber die hier beschriebenen Inhalte beruhen auf wahren Begebenheiten.

Stutzig geworden ist die Mutter eines heute 21jährigen Sohnes das erste Mal, als er vor einigen Jahren mit einem Lonsdale-Pullover nach Hause gekommen ist. Als sie ihn darauf anspricht, dass diese Kleidungsmarke doch auch oft von rechtsradikalen Jugendlichen getragen wird, wehrt ihr Sohn ab. Er trage diese Klamotten nur, weil die Qualität der Marke besonders hochwertig sei.

Frau Ellermann gibt sich mit dieser Antwort zufrieden, da sie bis dahin bei ihrem Sohn keinerlei Anzeichen einer rechtsextremen Orientierung feststellen konnte. Alles lief normal in der fünfköpfigen Familie.

Doch dann treten zunehmend sichtbare Veränderungen bei ihrem Sohn auf. Max bevorzugt Kleidungsmarken, die Frau Ellermann bei ihrem Sohn zuvor nicht kannte und ihrem Sohn ein martialisches Aussehen verleihen. Max Verhalten gegenüber den Eltern und seinen jüngeren Geschwistern passt sich seinem Erscheinungsbild an. Er ist oft ruppig und im Gespräch mit den Eltern kurz angebunden.

Außerdem verändert sich sein Freundeskreis. Langjährige und gleichaltrige Freunde kommen immer weniger und bleiben schließlich ganz weg. Es kommen andere Freunde, die teilweise wesentlich älter als Max sind. Sie tragen die gleiche martialische Kleidung. Parallel geht Max Beziehung zu seiner damaligen Freundin in die Brüche.

Den letzten Ausschlag dafür, dass die Eltern merken, in welche Richtung sich ihr Sohn entwickelt, gibt eine Fernsehsendung, in der über rechtsextreme Symbole und Kleidungsstile berichtet wird.

An diesem Abend fügen sich für Frau Ellermann sämtliche Bruchstücke (Aussehen, Verhalten und Freundeskreis ihres Sohnes) zu einem Bild zusammen, dass nur einen Schluss zulässt: Ihr Sohn ist auf dem Weg, ein Neonazi zu werden. Von diesem Abend an verläuft das Leben der gesamten Familie in völlig anderen Bahnen.

Die Eltern stellen Max zur Rede, sie wollen Gewissheit und eine Erklärung. Sie haben Angst, ihren Sohn zu verlieren und versuchen ihm klarzumachen, dass der von ihm gewählte Weg in eine Sackgasse führt. Max wehrt alle Gesprächsversuche ab und reagiert noch aggressiver als zuvor. Er will von

Belehrungen nichts hören. Gegenargumente bezeichnet er als Lüge.

Die Eltern sind ratlos. Als Max nicht zu Hause ist, durchsuchen sie sein Zimmer und finden CDs mit rechtsextremer Musik und Werbematerial der NPD.

In diesem Moment entschließen sich die Eltern, fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen, weil sie selbst nicht mehr weiter wissen.

Nicht ahnend welche Odyssee vor ihnen liegt, wenden sie sich zunächst an die Polizei vor Ort. Dort geben sie die CDs ab und berichten von ihrer prekären Lage.

Ihre Hoffnungen auf Hilfe werden hier jedoch nicht erfüllt. Die Polizisten verweisen immer wieder darauf, dass sie erst eingreifen können, sobald der Sohn sich eine Straftat zu schulden kommen lässt. Vorher hätten sie keine Möglichkeit, Einfluss zu nehmen.

Die CDs behalten die Polizisten ein, um sie zu prüfen. Nach einigen Tagen erhalten die Eltern die CDs zurück. Die Polizisten erklären den Eltern, dass der Besitz dieser CDs nicht strafbar ist, allerdings dürfe ihr Sohn die Musik nicht so abspielen, dass andere Menschen die Inhalte der Texte verstehen können.

Nach dem Besuch bei der Polizei fühlt sich Frau Ellermann schlechter als zuvor. Sie hatten sich Hilfe in einer für sie zunehmend aussichtslosen Situation erhofft, aber die Hilfe blieb aus. Geblieben waren das Gefühl, den eigenen Sohn denunziert zu haben und zunehmende Rat- und Hilflosigkeit.

Parallel eskaliert die Situation Zuhause weiter. Max verbringt seine Freizeit ausschließlich mit seinen neuen Freunden und verhält sich gegenüber den Eltern und Geschwistern immer aggressiver. Die Eltern wehren sich und verbieten Max Freunden den Zutritt zu ihrem Haus. Neonazis wollen sie nicht in der Wohnung haben, schon als Schutz vor ihren anderen beiden Kindern.

Das Verbot zeigt in zweierlei Richtungen seine Wirkung. Einerseits tauchen die neuen Freunde tatsächlich nicht mehr im Hause der Ellermanns auf. Andererseits verbringt auch ihr Sohn kaum noch Zeit zu Hause und trifft sich mit seinen Freunden woanders. Eine Kommunikation zwischen Eltern und Sohn ist kaum mehr vorhanden.

Zu diesem Zeitpunkt drängt sich neben der Hilflosigkeit immer stärker die Frage „Was haben wir in der Erziehung bloß falsch gemacht?“ für die Eltern auf.

Vater und Mutter versuchen Erklärungen für die Entwicklung des Sohnes zu finden. „Haben wir ihn vernachlässigt?“ „Haben wir ihn ungerecht behandelt?“ Viele Fragen und spekulative Antworten. „Ja, als wir damals dieses Haus kauften, war ich gerade mit meiner Ausbildung fertig und wir mussten viel Zeit für die Renovierung des Hauses aufbringen. Vielleicht ist er damals zu kurz gekommen“, überlegt die Mutter.

Um Antworten auf ihre Fragen zu bekommen, sucht die Mutter immer wieder

das Gespräch mit ihrem Sohn – ohne Erfolg.

Stattdessen nimmt der Terror durch den eigenen Sohn weiter zu. Wenn er nachts nach Hause kommt, knallt er mit den Türen, um die anderen Familienmitglieder um den Schlaf zu bringen.

Für Ellermanns stellt sich die Frage, inwieweit ihr Sohn noch zurechnungsfähig ist. Als Max 18 Jahre alt ist, eskaliert die Situation endgültig. Max verprügelt seine beiden jüngeren Geschwister.

Hier ist für die Eltern eine Grenze überschritten und sie stellen Max einen gepackten Koffer vor die Tür. Sie wollen, dass er sich entscheidet. Entweder er ändert sein Verhalten oder aber er muss gehen.

Mit einem Hitlergruß nimmt Max seinen Koffer und geht.

Unterschlupf findet Max bei Gleichgesinnten. Nach ein paar Wochen wechselt Max in eine Obdachlosenunterkunft - vermittelt durch Personen aus der rechtsextremen Szene.

Der Kontakt zu den Eltern reißt nie ganz ab, aber das Verhältnis ist massiv gestört und Frau Ellermann erfährt überwiegend über Dritte, was ihr Sohn „so treibt“. Bei Frau Ellermann mischt sich zur Traurigkeit und Hilflosigkeit auch Wut. Aber sie will nicht tatenlos zu sehen, wie ihr Sohn sich weiter in der rechtsextremen Szene verstrickt. Sie beginnt sich zum Thema Rechtsextremismus intensiver zu informieren und besucht u.a. Vorträge zum Thema, die in ihrer Region angeboten werden.

In dieser Phase macht ein Bekannter Frau Ellermann auf eine Beratungsstelle zum Thema Rechtsextremismus in einer benachbarten Stadt aufmerksam.

Frau Ellermann nimmt den Hinweis dankbar an und mit neuer Hoffnung sucht sie die Beratungsstelle auf. Es gelingt sogar, dass die Beraterin getrennte Gespräche sowohl mit Max als auch mit ihr führt.

Was voller Hoffnung beginnt, endet mit einer weiteren Enttäuschung. Die Beraterin ist nach Gesprächen mit Max der festen Überzeugung, dass Frau Ellermann sich keine Sorgen zu machen brauche. Es sei alles halb so schlimm, Max habe keine Kontakte in die rechtsextreme Szene.

Neben Hilflosigkeit und Enttäuschung plagen Frau Ellermann von nun auch Selbstzweifel. Konnte sie sich so sehr getäuscht haben?

Dass sie sich nicht getäuscht hat, bestätigt sich für Frau Ellermann durch die Nachricht, dass ihr Sohn zusammen mit seinen Freunden wegen Körperverletzung angezeigt wurde und eine Gerichtsverhandlung zu erwarten hat. Die Tat sei zudem politisch motiviert gewesen, wie ihr durch Dritte mitgeteilt wird.

Von ihrem Sohn, der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht wird sie nicht informiert und weiß nicht, für wann die Verhandlung angesetzt ist.

Wie Frau Ellermann später erfährt, wurde die Straftat vor Gericht als unpolitische Auseinandersetzung unter Alkoholeinfluss eingestuft und die Angeklagten gingen letztendlich straffrei aus. Aus Sicht von Frau Ellermann ein fatales Signal.

Zu dem Zeitpunkt als Frau Ellermann von der Straftat ihres Sohnes erfährt, ist sie kurz davor, die Hoffnung aufzugeben. Durch einen Zufall kommt es aber zu einer entscheidenden Wende.

Am Ende einer weiteren Informationsveranstaltung spricht Frau Ellermann die Referenten an und fragt, ob diese ihr nicht ein paar Auskünfte geben könnten. Die Informationen der ReferentInnen bestätigen die Vermutungen von Frau Ellermann. Ihr Sohn hat Kontakt zu einschlägig bekannten Neonazis aus der Region.

Die ReferentInnen und Frau Ellermann tauschen Kontaktadressen aus und eine der ReferentInnen fragt, ob sie die Adresse an eine Beratungsstelle weiterleiten dürfte. Es handelte sich dabei nicht um die, mit der Frau Ellermann schlechte Erfahrungen gemacht hatte.

Frau Ellermann ist einverstanden und bereits kurze Zeit später erhält sie einen Anruf der Beratungsstelle. Diese vermittelt sie ein weiteres Mal an eine Einrichtung in ihrer Region, bei der sie endlich die Hilfe und Unterstützung findet, die sie seit Monaten gesucht hatte.

Das Verhältnis zu ihrem Sohn hat sich mittlerweile wieder verbessert. Gegenwärtig finanzieren Ellermanns ihrem Sohn eine Wohnung, bis dieser seine Ausbildung beendet hat. Dann soll er für sich selber sorgen. Ob er seine Ausbildung besteht, weiß sie nicht.

Von der Bundeswehr wurde Max für ein Jahr zurückgestellt, weil er bei der Musterung seine rechtsextreme Überzeugung durch Aussehen und mit Worten dokumentierte und als untauglich für den Wehrdienst eingestuft wurde. Ob Max sein Leben wirklich alleine in den Griff bekommen wird, weiß die Mutter nicht einzuschätzen.

Noch wäscht sie die Wäsche ihres Sohnes und versorgt ihn regelmäßig mit Lebensmitteln. Frau Ellermann kümmert sich so intensiv um ihren Sohn, um ihm zu zeigen, dass die Familie immer für ihn da ist. Sie gibt die Hoffnung nicht auf, dass ihr Sohn die rechtsextreme Szene wieder verlässt.

Sie ist sich bewusst, dass ihre „Unterstützung“ für ihren Sohn und das „Kontakthalten“ eine Gradwanderung ist. Anfangs waren die Hilfeangebote an den Sohn eine Möglichkeit wieder in Kontakt zu ihm zu treten. Der Sohn nahm das Angebot an und zeigte wieder mehr Interesse an seiner Familie. Im Verlauf der letzten Wochen ist aus dem Hilfeangebot jedoch eine Art „Kontaktangebot um jeden Preis“ geworden, da Max bergeweise Wäsche ablädt und das Auffüllen

des Kühlschranks gerne mitnimmt, ohne ein tiefgehendes Interesse an der Familie zu zeigen. Insgesamt zeigt Max wenig Bereitschaft, Eigenverantwortung für sein Leben zu übernehmen.

Auch wenn ihr Sohn noch immer in der rechtsextremen Szene aktiv ist, beschreibt sie die Beratung als erfolgreich. Erfolgreich deshalb, weil es ihr mit der Hilfe der Beratung gelungen ist, sich selbst wieder aufzubauen, sich selbst zu stärken. Sie hat es geschafft, die Situation aushalten und damit umgehen zu lernen – auch wenn es manchmal noch so schwer ist.

2.2 Wesentliche Punkte guter Beratung

Als wesentliche Punkte guter Beratung nennen Frau Ellermann (und auch andere Eltern):

- Die Eltern müssen wieder aufgebaut werden. Sie brauchen Unterstützung, um mit der Situation umgehen zu lernen, auch wenn das Kind weiterhin in der Szene aktiv ist.
- Die Berater müssen sich im Bereich Rechtsextremismus sehr gut auskennen. Sie müssen die Szene vor Ort sowie Inhalte rechtsextremer Ideologie und rechtsextreme Erscheinungsformen kennen und einschätzen können.
- In der Beratung sollten die Eltern dazu gebracht werden, auch ihre eigene politische Position zu klären. Denken sie vielleicht selber rechts und stören sich nur an der Straffälligkeit des Kindes?
- Optimal ist es, wenn es gelingen könnte, eine gemeinsame Beratung (Eltern und Sohn) durchführen zu können. Hilfreich wäre schon ein moderiertes Gespräch, um das Risiko von Eskalationen zu verhindern.

Die Einschätzung von Frau Ellermann zeigt, wie wichtig die Klärung der eigenen Erwartung an Beratung ist, um realistische Ziele formulieren und erreichen zu können.

Als Eltern ist es durchaus legitim zu hoffen, dass die BeraterInnen es schaffen können, das Kind aus der Szene herauszulösen oder das Kind vor weiterer Straffälligkeit bewahren zu können. Diese Hoffnung zu erfüllen steht jedoch nicht in der Macht der BeraterInnen.

Ebenso gilt es sich darüber klar zu werden, dass die Auseinandersetzung mit dem Kind nicht den Charakter des Kräftemessens haben sollte, bei dem es darum geht, Recht zu behalten – weil man zu glauben weiß, was gut für das Kind ist. Als ein Beispiel für eine ständig eskalierende Auseinandersetzung zwischen Mutter und Sohn ist der Film „Familienkrieg“ von Reinhard Schneider.

Aus meiner Sicht sind für die Beratung drei inhaltliche Stränge von zentraler Bedeutung:

1. Die BeraterInnen müssen ExpertInnen für den Bereich „Rechtsextremismus bei Jugendlichen“ sein.
2. Bei der Beratung von Angehörigen gilt es immer auch das Beziehungsgeflecht Familie im Blick zu haben. D.h. in wiefern sind beispielsweise Eltern (die Ratsuchenden) Teil des Problems bzw. welche Ressourcen gilt es zu (re-)aktivieren?
3. BeraterInnen müssen über Kompetenzen in der Beratung und in der Gesprächsführung verfügen.

Auf der Grundlage dieser drei Säulen wurden im Zeitraum von Dezember 2003 bis März 2006 in der Jugendbildungsstätte LidiceHaus eine Zusatzqualifizierung für MultiplikatorInnen durchgeführt, die in der Beratung von Hilfesuchenden Eltern und Angehörigen von rechtsextrem orientierten Jugendlichen tätig sind.

Das Ausbildungsprojekt wurde durch das Bundesprogramm gefördert und ist das Ergebnis einer Kooperation:

- der Jugendbildungsstätte LidiceHaus, Bremen
- der „Arbeitsstelle Rechtsextremismus und Gewalt“, Braunschweig
- dem Verein „Gegen Vergessen, Für Demokratie“, Berlin
- und dem Verein zur Förderung Akzeptierender Jugendarbeit, Bremen

wissenschaftlich begleitet wird das Projekt von Prof. Dr. Franz Josef Krafeld von der Hochschule Bremen.

Ein Ergebnis der Fortbildung ist die Einrichtung und Weiterentwicklung eines bundesweit vernetzten informellen BeraterInnennetzwerks unter Vorsitz des LidiceHauses und der Arbeitsstelle Rechtsextremismus und Gewalt⁵.

2.3 Das Ziel von Beratung

Ziel der Beratung von Eltern und Angehörigen rechtsextrem orientierter Jugendlicher ist es, Hilfe zur Selbsthilfe zu geben. Betroffene werden darin unterstützt ihre gegenwärtige Situation besser einschätzen und bewältigen zu können.

Die Verantwortung für das eigene Handeln liegt dabei zu jedem Zeitpunkt des Beratungsprozesses bei den Betroffenen, niemals bei den BeraterInnen.

Es gilt nicht das Problem für die Betroffenen zu lösen, sondern darum die Perspektive auf die Situation verändern zu helfen und die Eltern bei der Entwicklung gelingender Bewältigungsstrategien zu unterstützen.

Zu Beginn der Beratung gilt es die Betroffenen erstmal zu stärken, um die Situ-

⁵ nähere Informationen sind über Reinhard Koch von der „Arbeitsstelle Rechtsextremismus und Gewalt“ in Braunschweig (info@arug.de) oder Herrn Andrea Müller, LidiceHaus Bremen (amueller@jugendinfo.de) zu bekommen.

ation besser ‐aushalten‐ zu k nnen. Das ist wichtig, weil die Betroffenen sowohl f r den Umgang mit ihrem rechtsextrem orientierten Kind als auch f r die Bewltigung anderer alltglicher Aufgaben Kraft brauchen.

Ziel ist es, handlungsfhig zu bleiben oder es wieder zu werden. Dabei darf es kein Zufall sein, dass Eltern qualifizierte Beratung erhalten. Ziel muss deshalb sein, mehr Beratungsstellen zu schaffen und bekannt zu machen.

2.4 Betroffene in den Medien – das Beispiel Familie Bormann

Die Erfahrungen der Familie Ellermann hinsichtlich der Auseinandersetzung mit ihrem Sohn sind kein Einzelfall.

Andere M tter aus unterschiedlichen Bundeslndern berichten von hnlichen Erfahrungen – ziehen aber andere Konsequenzen. Ein solcher Fall ist der von Frau Bormann und ihrem Sohn Malte. Dieser Fall wurde im Weser-Kurier vom 15.12.2005 ver ffentlicht. Der folgende Text basiert im Wesentlichen auf genanntem Zeitungsartikel.

Malte ist ca. 15 Jahre alt, als er Kontakt zur rechtsextremen Szene in seiner Region bekommt. Von da an interessiert er sich zunehmend f r die rechtsextreme Ideologie und bringt Propagandamaterial mit nach Hause.

Von diesem Tag an hufen sich die Auseinandersetzungen mit seiner Mutter. Auch Malte bringt neue Freunde mit nach Haus, auch Malte feiert Zechgelage und ist in gewaltttige Auseinandersetzungen verwickelt. Es folgen weitere Delikte und die Polizei klingelt ein paar Mal bei den Bormanns, um das Zimmer von Malte zu durchsuchen. Sie finden Waffen und Propagandamaterial. Mittlerweile liegen aus unterschiedlichen Gr nden mehrere Anzeigen gegen Malte vor.

Auch die Mutter bekommt Maltes Hass und Gewalt zu sp ren. Er zerst rt die Wohnungseinrichtung und wirft Lebensmittel an die Wand, als es aufgrund seiner politischen Orientierung wieder zum Streit mit der Mutter kommt.

Wenn er morgens aus seinem Zimmer kommt und sich an den Fr hst ckstisch setzt, hei t es nicht ‐Guten Morgen‐, sondern ‐Heil Hitler‐. F r die Mutter ist es die H lle. Einerseits wegen des Terrors, den ihr Sohn aus bt, andererseits weil sie ihren Sohn als kleinen Jungen v llig anders in Erinnerung hat. Diese Erinnerungen passen nicht zu ihrem Sohn von heute, er ist wie ein Fremder f r sie geworden. ‐Dieser Neonazi ist nicht mein Sohn‐ u ert sie in einem Interview mit der Tageszeitung.

Frau Bormann hat ihren Sohn aufgegeben und schlie t eine Umkehr ihres Sohnes aus. Bei einem Ausstieg aus der Szene will sie ihm nicht helfen, weil sie es f r

eine Lüge halten würde.

Aus den Worten der Mutter sprechen Wut, Verzweiflung, Verletzung und Schuldgefühle. Wie viele betroffene Eltern stellt sich auch Frau Bormann immer und immer wieder die Frage, was sie hätte tun können, damit ihr Sohn kein Neonazi wird?

Ob es die richtige Entscheidung war, dass sich die Mutter mit ihren Gefühlen einer Zeitungsredakteurin anvertraut hat sei dahingestellt.

Als Reaktion auf diesen Artikel veröffentlichte die Zeitung am 29.12.2005 den Leserbrief der Mutter des Neonazis Florian Cordes. Florian Cordes ist Stellvertretender Bundesvorsitzender der Jungen Nationaldemokraten (JN). Die JN ist die Jugendorganisation der NPD.

Der Inhalt des Briefes wird hier zitiert:

„Ich habe lange überlegt, ob ich dazu etwas schreiben soll, denn auch mein Sohn ist für die NPD aktiv. Und ich bin in der SPD aktiv. Man kann sich vorstellen, dass in dieser Beziehung reichlich Zündstoff steckt. Logisch. Und wir sind auch schon im Streit auseinander gegangen. Aber niemals, in meinem ganzen Leben nicht, könnte ich sagen, dass mein Sohn mir egal ist oder gar, dass es mir egal wäre, wäre er plötzlich tot.

Ich bin über die Worte von Maltes Mutter entsetzt! Hat sie mal darüber nachgedacht, was sie mit diesen Worten in dem jungen Mann anrichtet, der sich zu Hause ohnehin nie anerkannt gefühlt hat? Wir haben diese Kinder doch großgezogen, getröstet, mit ihnen gespielt, sie durch die Schule gepaukt, eben einfach geliebt. Das hört doch nicht auf, wenn ein Kind nicht so funktioniert, wie ich es gern hätte. Dann muss man sich eben auseinandersetzen, auch wenn das nicht immer zu einem Ergebnis führt. Und unbequem ist. Eltern, die sich zur Liebe zu ihrem „rechten“ Kind bekennen, sagen damit ja nicht, dass sie alles, was dieses Kind tut, akzeptieren. Aber sie werden häufig verächtlich belächelt, von Menschen, die scheinbar alles aus dem ‚1000-jährigen Reich‘ ablehnen, aber doch die ‚Sippenhaft‘ praktizieren. Auf die Anerkennung solcher ‚Gutmenschen‘ kann ich verzichten. Lore Cordes

2.5 Persönliche Entscheidungen und Erziehungsstile

Es geht hier nicht darum, die Verhaltensweisen **der beiden Mütter** zu bewerten. Vielmehr geht es darum, zu zeigen, dass es keinen Königsweg aus der Krise gibt. Sowohl in diesem Beitrag als auch in der Beratung selbst geht es nicht darum, darüber zu entscheiden, ob das Verhalten der Eltern richtig oder falsch ist, sondern darum aufgrund der Einschätzungen, Erfahrungen und der

Bereitschaft der Eltern einen gelingenden Weg aus der Krise zu finden. Dieser Weg wird immer sehr individuell sein. Ein Verhaltensschema vorzugeben oder zurückliegendes Verhalten der Eltern als falsch zu bewerten, führt eher dazu, dass Eltern noch unsicherer werden und sich an den Empfehlungen „entlanghangeln“ und dabei wenig authentisch wirken, weil es nicht IHR Weg ist.

Grundsätzlich muss Eltern aber bewusst sein, dass sie nicht nur das Fürsorgerecht sondern auch die Fürsorgepflicht für ihr Kind haben und damit auch verpflichtet sind, ihr Kind vor schädlichen Einflüssen zu schützen. Die Bemessungsgrundlage für schädliche Einflüsse ist dabei keineswegs ausschließlich die Erziehungsmoral der Eltern, sondern sie leitet sich aus geltendem Recht ab.

Positiv formuliert meinen wir damit, dass Eltern sich in der Auseinandersetzung manchmal nicht ausschließlich auf ihre eigenen moralischen Grundsätze verlassen brauchen, sondern als Argumentationshilfe auch die rechtlichen Rahmenbedingungen und Grenzen heranziehen können.

Auch wenn rechtliche Bedingungen nicht unabhängig vom Beziehungsgeflecht im System Familie gedacht werden kann bzw. emotionale vernachlässigt werden, weisen wir daraufhin, dass Eltern nicht nur das Recht auf Fürsorge und Erziehung haben, sondern auch eine Verpflichtung dazu haben. Dies ist u.a. im § 171 des Strafgesetzbuchs klar definiert:

§ 171 StGB. Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht. Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Wir sehen in diesem Paragraphen weniger zusätzlichen Druck für die Eltern, als vielmehr die Chance für Eltern rechtsextremer Jugendlicher sich aus einer moralischen Falle zu befreien.

Nach unserer Interpretation sagt der Paragraph nicht „Hey Eltern, macht bloß keine Fehler, sonst seid ihr dran!“ sondern „Liebe Eltern, wenn es in eurer Familie ein Problem gibt, dann könnt ihr (fast) alles machen, nur weggucken, das dürft ihr nicht!“

So schwer es Eltern auch oft fällt, eine konsequente Linie (insbesondere bei rechtsextremen Jugendlichen) einzuhalten und manchmal auch die eigenen

Kinder mit der Härte des Gesetzes zu konfrontieren, so heilvoll kann dies für den Entwicklungsprozess des Kindes sein.

Die Vorsitzende Richterin der großen Jugendstrafkammer des Landgerichts Cottbus, Sigrun von Hasseln, weiß in diesem Zusammenhang von mehreren Verhandlungen zu berichten, in denen angeklagte Jugendlichen angaben, sie hätten sich manchmal gewünscht, dass ihre Eltern konsequenter gewesen wären.

Der Begriff Konsequenz ist hier nicht als wissenschaftlicher Begriff zu verstehen und ist auch kein Plädoyer für einen autoritären Erziehungsstil sondern er richtet sich gegen „Beliebigkeit“ und „Unverbindlichkeit“ in der Erziehung. Nach dem Motto: „Was heute erlaubt ist, ist morgen verboten...“

Eine konsequente Erziehung ist jedoch kein mechanischer Prozess sondern beinhaltet das Vermitteln von Anerkennung, emotionaler Geborgenheit und Vertrauen.

Das Vermitteln dieser (emotionalen) Anerkennungskultur ist nicht zwangsläufig an das Modell der „Normalfamilie“ gebunden.

Wichtige Faktoren sind in diesem Zusammenhang die Rollen der Eltern. Erfahrungen aus der Beratungspraxis sowie Forschungsergebnisse zeigen Konstellationen in denen beide Elternteile formal anwesend sind jedoch sehr ungleichgewichtete Rollen ausfüllen.

So gibt es die dominante „Übermutter“, die sich um alle Belange der Familie kümmert. Demgegenüber stehen dabei häufig die nicht anwesenden Väter, die entweder tatsächlich nicht präsent sind oder aber aufgrund ihres Verhaltens „unsichtbar“ bleiben.

Andererseits finden sich die väterlichen Patriarchen, die ein autoritäres Regiment in der Familie führen.

Entscheidend in diesen Konstellationen ist nicht nur der Umgang der Eltern mit den Kindern sondern die Kommunikation zwischen den Elternteilen.

Wenn die Eltern einen respektlosen, wenig liebe- und würdevollen Umgang miteinander haben wirkt sich das auch auf die sozioemotionale Entwicklung der Kinder aus.

Ein äußerlich intaktes Familienbild mit beiden Elternteilen, hohem Bildungsniveau und guter materieller Absicherung ist keine Garantie für das Ausbleiben sozioemotionaler Verwahrlosung innerhalb der Familie.

Diese Verbindlichkeit suchen sich die Jugendlichen dann u.a. in rechtsextremen Szenen.

Eine differenzierte Betrachtung der Rolle von Familie bei rechtsextrem orientierten Jugendlichen findet sich in folgenden Veröffentlichungen:

„Einstiegsprozesse rechtsextrem orientierter Skinheads. Ergebnisse eines Forschungsprojekts und ihre Konsequenzen für die pädagogische Praxis.“
Erschienen in der Ausgabe 6/06 der Fachzeitschrift „Deutsche Jugend“.

„Rechte Glatzen“ von Kurt Möller.
VS Verlag, Wiesbaden 2006 (im Erscheinen).

„Der Hass hat uns geeint“ von Birgit Rommelspacher.
Campus Verlag, Frankfurt am Main 2006

*

3. Rechtliche Grundlagen

In der Auseinandersetzung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen gilt es aus unserer Sicht mindestens vier wesentliche Punkte zu berücksichtigen. Erstens muss zwischen minderjährigen und volljährigen Kindern unterschieden werden. Dabei steht der Begriff „Kind“ wie im vorangegangenen Text für „Töchter“ und „Söhne“ und beschreibt keine Altersangabe. Mit Kind ist dementsprechend sowohl ein 18jähriger Sohn als auch eine 14jährige Tochter gemeint. Der Begriff „Eltern“ meint hier sowohl Elternpaare als auch Alleinerziehende.

Zweitens wird noch mal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen zwar von der Jugendrichterin Frau Sigrun von Hasseln auf ihre Richtigkeit überprüft wurden, dennoch zu berücksichtigen bleibt, dass endgültige Entscheidungen immer vom Einzelfall abhängig sind.

Gleiches gilt drittens auch für die von uns ausgesprochenen Handlungsoptionen für die Auseinandersetzung mit Ihrem Kind. Eine bestimmte Handlungsweise (beispielsweise ein bestimmtes Verbot) kann sich in einem Fall als äußerst erfolgreich erweisen, während im nächsten Fall die gleiche Maßnahme zur Eskalation führt.

Dass es keine Patentlösungen gibt, soll aber im Umkehrschluss nicht zur Resignation führen.

Entscheidend ist viertens, dass sich jedes Elternteil oder jeder sonst Erziehende dem „Kind“ gegenüber rechtlich einwandfrei verhält und auf der Plattform des Rechts dann sehr flexibel reagiert; sei es durch Absprachen oder sonstige Verträge, sei es durch Gebote und Verbote. Entscheidend ist, dass Eltern stets konsequent sind, also das, was sie angekündigt haben, auch umsetzen. Eltern, die nur drohen, sind bei ihren rechts orientierten Kindern schnell und nachhaltig „unten durch“. Da viele Eltern ihre rechtliche Position nicht kennen, wollen wir anhand einiger Standardfälle die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen nennen.⁶

1. Was können Eltern tun, wenn ihr Kind rechtsextreme Freunde mit nach Hause bringt und die Eltern das nicht wollen? Dürfen sie den Zugang verwehren?

Eltern haben grundsätzlich das Recht, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen. D.h. sie können bestimmen, wer ihre Wohnung betreten darf und wer nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn ihr Kind minderjährig ist.

Wenn das Kind volljährig ist und Zuhause Kostgeld abgibt, also eine Art Untermietverhältnis zu den Eltern besteht, müssen die Eltern zumindest den Zugang in das Zimmer des Kindes gewähren.

Letztendlich haben die Eltern aber auch hier die Möglichkeit, vom Hausrecht

⁶ Vgl. im Einzelnen: Sigrun v. Hasseln, Jugendrechtsberater, a.a.O.

Gebrauch zu machen. Vor allem dann, wenn durch die Freunde des Kindes für die Eltern eine unzumutbare Belastung (beispielsweise Lärmbelästigungen, Beleidigungen, Bedrohungen, Sachbeschädigungen) entsteht.

Eine Entscheidung darüber, wann eine unzumutbare Belastung vorliegt, muss im Einzelfall geklärt werden. Bei Minderjährigen sollte diesbezüglich ein vermittelndes Gespräch mit dem Jugendamt gesucht werden.

Aus der Praxis sind unterschiedliche Umgangsweisen bekannt. Manche Eltern verzichten aus Sorge, den Kontakt zu ihrem Kinde zu verlieren, bewusst darauf, gegenüber den Freunden des Kindes ein Hausverbot auszusprechen.

Andere Eltern, wie im Fall der Ellermanns, weigern sich, den rechtsextremen Freunden Zutritt zu ihrem Haus zu gewähren. Schon allein um ein Zeichen gegenüber den anderen Kindern zu setzen. „Dieses Haus ist und wird kein Treffpunkt für Neonazis!“ Auch wenn dies zur Folge hat, dass sich das Kind (vorübergehend) weiter zurückzieht.

Es sollte von Eltern nicht verlangt werden, dass sie sofort einschätzen können, mit wem ihr Kind da (neue) Freundschaften eingeht, allerdings halten wir es grundsätzlich für wichtig, dass Eltern ungefähr wissen, mit wem und mit was ihr Kind seine Freizeit verbringt.

Die Praxis der Elternberatung und die Erkenntnisse wissenschaftlicher Forschung zeigen, dass das Einstiegsalter bei Jugendlichen in rechtsextremen Szenen zunehmend jünger wird. Rechte Jugendorganisationen rekrutieren bereits unter 11jährigen gezielt ihren Nachwuchs.

Beginnt Ihr Kind sich für rechtsextreme Orientierungen und Kleidungsstile zu interessieren, suchen Sie offensiv die Auseinandersetzung und beziehen gerade in diesem jungen Lebensalter die Freunde ihres Kindes in die Diskussion ein. Allein darauf zu vertrauen, dass sich das Problem auswächst, halten wir für riskant. Stehen Sie als AnsprechpartnerIn zur Verfügung und kümmern Sie sich um ihr Kind – sonst machen es andere.

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze. (1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und

streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn seine Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

Kommentar „Jakob“:

Bei Bedrohung bzw. Gefahr im Verzug sollten Eltern, nach Jakobs Einschätzung, auf jeden Fall von ihrem Hausrecht Gebrauch machen.

Er selbst erinnert sich an Situationen, als er mit einigen „Kumpels“ in seinem Zimmer saß und rechte Musik gehört hat. Irgendwann kam dann seine Mutter ins Zimmer und löste die Runde auf, weil sie sich durch die Musik, sowohl deren Inhalte als Lautstärke, gestört fühlte. Das passierte ein paar Mal. Als Folge dieser Abgrenzung der Mutter blieb Jakob teilweise monatelang von Zuhause weg. Er wohnte bei Freunden und stieg immer tiefer in die rechtsextreme Szene ein. „Wenn meine Familie mich nicht so akzeptieren kann wie ich bin, habe ich mir eine neue Familie gesucht – und in der rechtsextremen Szene gefunden!“ Aufgrund eigener Erfahrungen und dem was er im Rahmen seiner Arbeit mit rechtsextrem orientierten Straftätern gelernt hat, schätzt Jakob folgende Verhaltensweisen von Eltern als sinnvoll ein:

Aus seiner Sicht sollten Eltern den Kontakt zu ihrem Kind solange wie es irgend geht aufrecht zu erhalten. Verbote sollten für ihn immer im Zusammenhang mit einer inhaltlichen Auseinandersetzung stehen. Den Kontakt durch Verbote aufzugeben oder zu gefährden hält Jakob auch deswegen für kontraproduktiv, weil es der Strategie „der Rechten“ in die Hände spielt. Die fordern nämlich ihren jugendlichen Nachwuchs dazu auf, die sozialen Kontakte zu ihrem alten Umfeld aufzugeben. Dazu gehört insbesondere die Familie.

Als genauso verheerend findet es Jakob, wenn Eltern sich dem Problem verschließen und darauf hoffen, dass sich irgendwann alles von selber regelt. „Es wird schon wieder werden!“

Beide Strategien, sowohl das Problem zu verdrängen, weil es auch „peinlich“ und „unangenehm“ ist sich eingestehen zu müssen, dass das eigene Kind ein Neonazi wird, als auch dem Problem mit repressiven Maßnahmen (Verboten und Beziehungsabbruch) zu begegnen, hält Jakob für falsch.

Er empfiehlt unbedingt eine Beratungsstelle aufzusuchen und sich Hilfe für die Auseinandersetzung zu holen. Für Jakob wäre eine Zusammenarbeit von Jugendamt, Polizei und Eltern der Idealfall. Dieser Idealfall tritt aus unterschiedlichen Gründen nur selten ein.

2. Was können Eltern unternehmen, wenn ihr Kind in seinem Zimmer „rechte Musik“ hört?

Grundsätzlich ist zwischen strafrechtlich relevanten und nicht relevanten Texten zu unterscheiden. Strafrechtlich relevant sind zunächst einmal die Medien (Bücher, CDs, Musiktexte, etc.), die durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen wurden. Dieser Vorgang wird als „Indizierung“ beschrieben.

Eine Indizierung hat folgende Konsequenzen:

„Verboten ist das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen indizierter Medien gegenüber Kindern oder Jugendlichen. Für indizierte Medien darf deshalb keine Werbung gemacht werden, noch dürfen sie über den Versandhandel vertrieben werden und nur an Erwachsene verkauft werden. In Geschäften, die auch Kindern und Jugendlichen zugänglich sind, dürfen sie nicht offen ausgestellt, sondern nur >unter dem Ladentisch< verkauft werden.

Eine Indizierung stellt also keine Zensur oder ein generelles Verbot dar. Sie soll nur verhindern, dass Kindern und Jugendlichen diese Medien frei zugänglich sind. Für ein wirkliches >Verbot< und die daraus folgende Beschlagnahmung und Einziehung von Medien ist nicht die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zuständig, sondern die Staatsanwaltschaft. Sie kann bei Gericht einen entsprechenden Beschlagnahme-/Einziehungsbeschluss erwirken. Die Gerichte entscheiden nach dem Strafgesetzbuch (StGB). Bei rechtsextremer Musik beziehen diese sich meist auf § 86a (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), § 130 (Volksverhetzung) und § 131 (Gewaltdarstellung) und § 184 (Verbreitung pornographischer Schriften) des Strafgesetzbuches (StGB).“ (Quelle: Arbeitsstelle Rechtsextremismus und Gewalt (Hg.): Bildungsmaterial „Rechtsextremismus erkennen“, Braunschweig 2002).

Die Beschlagnahme von Medien bezieht sich sowohl auf Originale als auch auf jene, die (bei einer Hausdurchsuchung) für solche gehalten werden, ergänzt der Bremer Staatsanwalt Picard.

Eltern nützt die Liste der indizierten Titel meist wenig. Denn in der Regel kommen sie nicht an die Liste heran, außerdem ändert sich diese ständig und im übrigen besagt die Liste niemals, dass nicht auch andere Medien strafrechtlich relevant sind. So sind grundsätzlich alle Musikstücke, Texte, Grafiken und Darstellungen mit volksverhetzenden und gewaltverherrlichenden Inhalten, die sonst zu Straftaten jedweder Art anleiten, strafrechtlich relevant und damit von Eltern - auch volljähriger Kinder - zu verbieten.

Zudem ist die Musik nicht immer der alleinige Punkt an dem Eltern „hellhörig“ werden. Der Konsum rechter Musik geht oft mit einer Veränderung im Verhalten

(zunehmend aggressiv), einem veränderten Kleidungsstil und einem neuen Freundeskreis einher.

Bekommen Eltern aber mit, dass ihre 18 ½ Jahre alte Tochter eine von der Band des örtlichen Jugendclubs selbst hergestellte CD mit dem Refrain abspielt: „Schneidet Marko, der linken Zecke, den Schwanz ab und sperrt ihn so lange ein, bis der letzte linke Scheiß aus seinem Hirn rausgeprügelt ist“ müssen sie ihrer Tochter die CD nicht nur wegnehmen, sondern auch prüfen, ob die verherrlichten Straftaten real geplant sind und wenn ja, dies dann anzeigen (§ 138 StGB).

Ist das Kind noch minderjährig, müssen Eltern im Rahmen ihres Sorgerechtes bzw. ihrer Sorgepflicht aus erzieherischen Gründen auch in weniger drastischen Fällen einschreiten, beispielsweise wenn das Kind die (nicht indizierte) NPD-CD „Hier kommt der Schrecken aller linken Spießler und Pauker“, hört.

Das Einziehen sollte nicht ohne Begründung und nicht in Abwesenheit des Kindes erfolgen. Schließlich sollte auch hier das Ziel eine inhaltliche Auseinandersetzung sein.

Begründungen können negative Veränderungen wie beispielsweise zunehmende Unverbindlichkeit oder das Abfallen der schulischen Leistungen sein.

Umgekehrt können diese Punkte auch Gesprächseinstiege jenseits der politischen Orientierung des Kindes sein. Berichte von Eltern belegen, dass Gesprächseinstiege über die politische (ideologische) Orientierung eher eskalieren.

Unabhängig von der Stilrichtung und der Inhalte der Musiktexte ist darauf zu achten, die Musik in einer Lautstärke abzuspielen, dass andere Familienangehörige nicht dauerhaft gestört werden.

Betroffene Eltern wissen, dass das Ausschöpfen dieser rechtlichen Möglichkeiten allein zu Eskalationen mit dem Kind führen kann. Darunter leidet oft die ohnehin schon gestörte Kommunikation mit dem Kind.

Aus diesem Grund halten wir es für sinnvoll, immer auch eine inhaltliche Auseinandersetzung über die Inhalte der Liedtexte zu führen. Dabei muss nicht zwangsläufig sämtliche Propaganda der Texte interpretiert und geklärt werden, vielmehr kann es darum gehen, herauszufinden welche emotionale Bedeutung die Lieder und Texte für Ihr Kind hat.

Die Praxis belegt, dass vielfach die Kompensation von eigener Schwäche und Ohnmachtserfahrungen (dem Gefühl ungerecht behandelt zu werden) durch das Stilisieren der eigenen Stärke und der Beschwörung eines elitären „Wir-Gefühls“

eine (unbewusste) Motivation ist. Grundlage der „Textanalyse“ ist ein bisschen Recherchearbeit der Eltern. Es hat sich oft als förderlich erwiesen, wenn sich Eltern eine Art „Lifestylekompetenz“ angeeignet haben. Das heißt sie können sowohl rechtsextreme Dresscodes besser erkennen und einschätzen und sind informiert, welche führenden Rechtsrockbands es gibt und welche Inhalte in den Texten thematisiert werden.

Berichte von Eltern zeigen, dass die Kinder einerseits merken, dass sie ihnen nicht mehr so leicht „einen Bären aufbinden“ können und andererseits fühlen sich die Kinder durch dieses elterliche Einmischen mitunter auch wertgeschätzt und anerkannt („jetzt kümmert sich jemand...“).

Bei indizierten und verbotenen Tonträgern (Medien) sieht die Sache entscheidend anders aus. Um zu wissen, welche Medien indiziert oder verboten sind, können sie sich beispielsweise an im Anhang genannte Beratungsstellen wenden oder aber in entsprechenden Veröffentlichungen selbst kundig machen (siehe Materialliste).

In diesem Fall können sie die CD(s) bei ihrem minderjährigen Kind erst recht ohne Weiteres einziehen und der Polizei oder ihrer Beratungsstelle übergeben. Hier können sich neben ihrem Recht auf Fürsorge zudem auf geltende Rechtssprechung beziehen.

Ist das Kind volljährig, darf es von indizierten und verbotenen Medien nur ein einziges Stück besitzen und in der Wohnung aufbewahren. Bereits ab zwei identischen Exemplaren, macht es sich strafbar, weil es diese Medien vorrätig hält.

Ebenso macht sich das Kind strafbar, wenn es indizierte Tonträger vervielfältigt und verteilt oder indizierte Medien aus dem Internet auf dem Computer speichert und zur Vervielfältigung vorrätig hält.

Auch wenn der Besitz von Einzelstücken indizierter Medien (Tonträger) nicht strafbar ist, ist dennoch ein Straftatbestand erfüllt, wenn die Musik so abgespielt wird, dass sie öffentlich wird.

Das heißt, spielt ihr Kind eine indizierte CD in seinem Zimmer so laut ab, das der Text von anderen Personen außerhalb des Zimmers (auf der Straße, von Nachbarn etc.) zu verstehen ist, so ist ein Straftatbestand (meistens der Volksverhetzung §130 StGB) erfüllt.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind auch hier kein Allheilmittel. Viele Eltern berichten, wie peinlich es ihnen ist, wenn ihr Kind rechtsextreme Musik

so abspielt, dass Nachbarn die unmittelbar mitbekommen und dadurch belästigt werden.

Auch hier gilt das Prinzip: Seien Sie mutig und holen Sie sich Unterstützung von außen. Sei es bei Beratungsstellen oder auch bei der Polizei. Auch wenn es ein schwerer Schritt ist, die Polizei auf das eigene Kind anzusetzen, verkennen Sie nicht, dass es Ihr Kind ist, dass die Grenzen geltenden Rechts überschritten hat und es deshalb die Konsequenzen zu verantworten hat. Sie sind im Recht und haben das Recht (und die Pflicht) Grenzen zu setzen.

Bei volljährigen Kindern mag die rechtliche Situation eine andere sein, aber letztendlich gilt auch hier: „Lassen Sie sich von ihrem Kind nichts gefallen, was Sie auch sonst nicht akzeptieren würden!“

Und sollten Sie tatsächlich die Polizei rufen, bestehen Sie darauf, dass die BeamtInnen explizit auf die Inhalte der Musik und nicht ausschließlich auf die „Ruhestörung“ eingehen.

Erfahrungen belegen, dass leider nicht alle PolizeibeamtInnen geneigt sind, eine solche Sache ernst zu nehmen.

Als Argumentationshilfe wies die Jugendrichterin Sigrun von Hasseln auf folgende Option hin:

Insbesondere rechte Jugendliche legen Wert darauf, sich im Vergleich zu „kriminellen Ausländern“ ordentlich und korrekt zu verhalten. Sie lehnen es beispielsweise ab, zu stehlen und folglich auch, Diebesgut zu Hause vorrätig zu halten. Werden jedoch sie mit der Tatsache konfrontiert, dass sie sich ebenfalls strafbar machen, wenn sie z.B. indizierte und verbotene Medien vorrätig halten, reflektieren immerhin einige junge Menschen, dass sie den Weg in eine Sackgasse eingeschlagen haben.

Es kann aber auch sein, dass ihnen ihr Kind dann entgegnet, dass es die geltende Rechtsprechung nicht akzeptiert, aber es ist zumindest eine weiteres auf geltendem Recht und nicht auf „subjektiven Moralvorstellungen“ beruhendes Argument, um ins Gespräch zu kommen.

Kommentar Frau Ellermann:

Aus eigener Erfahrung weiß Frau Ellermann zu berichten, wie schwer es ist, diesen Punkt in die Praxis umzusetzen. Die CDs ihres Sohnes einzukassieren und zur Polizei zu bringen, brachte keinen Erfolg, weil die Polizisten die Angelegenheit nicht ernst genug nahmen. Ein Hausbesuch und ein klärendes Gespräch der Polizisten (sog. „Gefährdungsansprache“!) wäre sicherlich sinnvoll gewesen.⁷

Frau Ellermann verbietet ihrem Sohn seine rechtsextreme Musik so abzuspielen,

⁷ Es gehört durchaus zu den Aufgaben von Polizei, auf diese Belange einzugehen. Mindestens aber muss Polizei in der Lage sein, hilfesuchende Eltern und andere Angehörige an qualifizierte Beratungsstellen weiterzuvermitteln.

dass die Nachbarn gestört werden. Die Nachbarn erzählen ihr jedoch, dass ihr Sohn die Musik laut und bei geöffnetem Fenster hört, wenn die Eltern nicht Zuhause sind.

Die erste Reaktion der Eltern ist, dass sie zu den Nachbarn gehen, um sich zu entschuldigen und klarzustellen, dass sie die politische Orientierung ihres Sohnes nicht teilen.

„Es war uns unglaublich peinlich“, sagt die Mutter.

Als ihr Sohn wieder einmal die Musik aufdreht, wissen sich die Eltern nicht anders zu helfen und drehen die Sicherung heraus.

Kommentar Jakob:

Dem Einkassieren von CDs durch die Eltern steht Jakob skeptisch gegenüber, wenn es neben dem Wegnehmen keine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Kind gibt.

Aus eigener Erfahrung sagt er: „Wenn man dem Kind heute eine CD wegnimmt, kommt er nächste Woche mit zehn neuen CDs an. Außerdem wird sich das Kind aller Voraussicht nach zunehmend abkapseln!“

Jakob war es in unserem Gespräch manchmal schon unangenehm, immer wieder auf die Wichtigkeit zu verweisen, sich mit seinem Kind über die Inhalte der Musik und der Ideologie der extremen Rechten auseinanderzusetzen. Dabei geht es im Wesentlichen nicht um die Klärung einzelner politisch-ideologischer Inhalte sondern um die Auseinandersetzung mit der emotionalen Motivation/Intention, sich der Szene anzuschließen und die entsprechende Musik zu hören. Er hält es für legitim, das Eltern sich von ihrem Kind Hörproben geben bzw. vorspielen lassen, um anschließend darüber zu reden.

So vehement Jakob für eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Kind plädiert, so deutlich spricht er sich für die Anwendung bzw. Einhaltung geltender Gesetze aus. Dazu gehört, dass dem Kind nicht gestattet werden darf, dass es seine rechtsextreme Musik in einer Form abspielen darf, dass sie strafbar ist (siehe oben).

Exkurs zur rechtlichen Situation der NPD-CDs (Anpassung ist Feigheit, Linke Spießler, Wahlkampf CD, DVU-CD)

Aus gegebenem Anlass wird hier noch mal auf den rechtlichen Status der drei Werbe-CDs der extremen Rechten

sowie das Absingen des „Deutschlandliedes“ eingegangen:



Die CD „Anpassung ist Feigheit“ – Lieder aus dem Untergrund“ ist unter Bezugnahme auf das Jugendschutzgesetz indiziert worden. Das Verteilen dieser CD im Original oder als Kopie ist strafbar.

Die NPD-Wahlkampf-CD „Wahltag ist Zahltag“ die in mehreren Bundesländern verteilt wurde, ist ebenso wenig strafbar wie die nachfolgende sog. Schulhof-CD der NPD „Hier kommt der Schrecken aller linken Spießler und Pauker.“

Auf der letztgenannten CD ist das „Deutschlandlied“ zu hören. Hierzu ist folgendes zu sagen:

Entgegen der oft geäußerten Vermutung ist das Absingen aller drei Strophen nicht strafbar. Es sei denn, sie werden bei einem offiziellen Anlass abgesungen. Aufgrund politischer Absprachen hat man sich darauf verständigt, nur die dritte Strophe als Nationalhymne zu begreifen und abzusingen.

Singen beispielsweise „Fans“ auf den Rängen bei einem Fußballländerspiel alle Strophen, machen sie sich nicht strafbar.

Die letzte CD dieser Art wurde von der DVU mit dem Titel „Stolz und frei“ anlässlich der Landtagswahlen 2006 in Sachsen-Anhalt auf den Markt gebracht. Auf der CD sind laut Coverbeschreibung „Rechtsrock, Vaterlandslieder und das Deutschlandlied“ enthalten.

3. Was können Eltern tun, wenn ihr Kind sein Zimmer mit rechtsextremen Symbolen „schmückt“ oder diese verbreitet?

Die Ausgangslage ist nahezu deckungsgleich wie der „rechten Musik“.

Erfüllen die Symbole und Abbildungen keine strafbaren Inhalte, können Sie rechtlich auch hier nichts unternehmen.

Jedoch können die Eltern bei Minderjährigen als erzieherische Maßnahme den „Zimmerschmuck“ untersagen.

Um sicherzustellen, welche Symbole strafbar sind, besteht auch hier die Möglichkeit sich bei Beratungsstellen oder über Materialien zu informieren.

Auf die Bekleidungsmarke CONSDAPLE soll an dieser Stelle explizit eingegangen werden:

Das Tragen der Marke ist grundsätzlich nicht strafbar. Wird ein Pullover oder ein T-Shirt dieser Marke jedoch in der Art getragen, dass nur die Buchstaben NSDAP zu lesen sind erfüllt dies einen Straftatbestand und kann zur Anzeige gebracht werden. Die rechtliche Grundlage hierfür ist der § 86a StGB.

Des Weiteren gilt für verbotene Symbole ähnliches wie bei rechtsextremer Musik. Auch wenn der Besitz und die Verwendung einzelner Exponate im privaten Bereich nicht strafbar ist, ändert sich das, wenn beispielsweise eine Hakenkreuzflagge durch das Fenster von der Straße aus gesehen werden kann.

Die Reichskriegsflagge wie abgebildet (ohne Hakenkreuz) ist nicht verboten und der Besitz sowie das öffentliche zur Schau stellen nicht strafbar. Die öffentliche Verwendung kann jedoch als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (als Ordnungswidrigkeit) geahndet werden.

Kommentar Frau Ellermann:

Wenn ihr Sohn in seinem Zimmer eine Hakenkreuzflagge aufgehängt hätte, hätte sie diese sofort im Müll entsorgt. Im Zimmer ihres Sohnes hing eine Deutschlandflagge.

Kommentar Jakob:

Im Wesentlichen schätzt Jakob die Situation wie bei Frage zwei ein. Allerdings spricht sich Jakob hier für ein Verbot eindeutig strafbarer Symbole ein. Insbesondere eine Hakenkreuzflagge würde er auf keinen Fall im Zimmer des Kindes bzw. in der Wohnung der Eltern erlauben.

4. Dürfen Eltern die Post ihres Kindes abfangen und einbehalten, wenn zu erkennen ist, dass die Post einen rechtsextremen Inhalt hat?

Die Post des Kindes unterliegt ebenso wie die der Erwachsenen dem in Artikel 10 des Grundgesetzes geschützten Briefgeheimnis. Als Eltern haben sie aber bei ihrem minderjährigen Kind das Recht (und Pflicht vgl. § 171 StGB) die Post zu öffnen, wenn der begründete Verdacht vorliegt, dass ihr Kind durch den Inhalt in negativer Art und Weise in seiner Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt wird.

Enthält die Post strafrechtlich relevante Inhalte, haben die Eltern die Pflicht, den Inhalt der Polizei zu übergeben. Dies geschieht nicht nur zum Schutz des Kindes, sondern dient auch dazu, den Absender strafrechtlich belangen zu können.

Für die Praxis hat sich in Einzelfällen als hilfreich und produktiv erwiesen, „verdächtige“ Post dem Kind zu übergeben, aber darauf zu bestehen, beim Öffnen des Briefes dabei zu sein, um gegebenenfalls über die Inhalte reden zu können. Bei Minderjährigen ist es auch statthaft, die Post kommentarlos einzubehalten, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Kind in kriminelle Milieus

abzurutschen droht.

Sollte daraufhin der Absender das Kind ansprechen, warum eine Antwort bisher ausgeblieben ist und das Kind die Eltern zur Rede stellt, sollte dies offensiv als Anlass zur Diskussion genutzt werden, in der die Eltern ihre Einschätzungen und Sorgen zum Ausdruck bringen.

Grundlage dieser „Strategie“ ist die Überzeugung, dass es in bestimmten Situationen sinnvoll sein kann, Auseinandersetzungen zu provozieren. Hintergrund ist die Motivation, Grenzen der elterlichen und rechtlichen Toleranz aufzuzeigen.

Bei Volljährigen kann es wiederum sinnvoll sein, auf die strafrechtlichen Konsequenzen hinzuweisen, wenn sich das Kind beispielsweise rechtsextremes Propagandamaterial zuschicken lässt. Denn nach geltendem Recht führt das Kind dann zunehmend einen kriminellen Lebenswandel, der von den Eltern nicht toleriert werden muss/darf.

Kommentar Frau Ellermann:

Bei Minderjährigen würde sie die Post sofort einkassieren und im Beisein des Kindes öffnen.

Kommentar Jakob:

Kurz und knapp: Jakob schließt sich Frau Ellermann an.

5. Können Eltern ihrem Kind jeglichen Kontakt zu seinen rechtsextremen Freunden untersagen?

Unter Berücksichtigung des genannten Paragraphen 171 StGB heißt die Antwort, „die Eltern sind sogar dazu verpflichtet, den Kontakt zu unterbinden, wenn für das Kind Gefahr im Verzug ist!“ Hierzu gehört u.a. die Anstiftung zu Straftaten. Wie bei vielen Punkten ergibt sich das Problem weniger durch eine unklare rechtliche Ausgangslage, sondern durch die Möglichkeiten der praktischen Umsetzung.

Voraussetzung dafür ist, einschätzen zu können, ob von den Freunden des Kindes eine mögliche Gefahr ausgeht, ist, die Freunde (persönlich) zu kennen bzw. Informationen über sie zu haben.

Letzteres bezieht sich beispielsweise auf Informationen über die vor Ort aktive „Freie Kameradschaft“ oder der „Jungen Nationaldemokraten“ (JN).

Grundsätzlich halten wir es - wie nahezu allen Punkten zuvor – für unumgänglich, dass sich Eltern darüber informieren, wie die Leistungen des Kindes in der Schule sind, was ihr Kind in seiner Freizeit macht und mit wem es Umgang pflegt!

Spätestens hier wird klar, dass rechtliche Rahmenbedingungen an Grenzen stoßen, da Eltern nicht rund um die Uhr kontrollieren können, mit wem ihr Kind Kontakt hat.

Hier gilt einmal mehr, das Interesse an ihrem Kind aufrecht zu erhalten, auch wenn es Meinungen vertritt, die mit ihren Überzeugungen nicht zu vereinbaren sind.

Interessieren Sie sich dafür, was ihr Kind macht und fragen Sie nach. Als Vermittler in Gesprächen können auch neutrale Personen eingesetzt werden, die sowohl von ihnen als auch von ihrem Kind akzeptiert sind. Moderierte Gespräche eskalierten oft weniger und haben mehr Chancen auf Erfolg. Voraussetzung ist die freiwillige Teilnahme an einem solchen Gespräch.

Kommentar Frau Ellermann:

Ein solches Verbot ist aus ihrer Sicht nur schwer durchzusetzen. Sie hält es für ebenso wichtig sich so gut es darum kümmern, das Kontakte zu Freunden außerhalb der Szene nicht abreißen. Dazu gehört insbesondere eine partnerschaftliche Beziehung zu einem Mädchen außerhalb der Szene.

Kommentar Jakob:

„Unmöglich“, ist Jakobs spontane Antwort auf diese Frage.

In der eigenen Wohnung gibt es Möglichkeiten den Kontakt zu steuern (vgl. Frage 1), aber was das Kind in der Freizeit macht, lässt sich aus Jakobs Sicht nicht beeinflussen.

Auch hier sieht er ein Kontaktverbot als kontraproduktiv, was eher zu einer weiteren Distanzierung des Kindes führt.

Vielmehr sollten Eltern sich darauf einlassen, herauszufinden, was für das Kind so attraktiv an der rechtsextremen Szene oder an der NPD ist. Hier stehen wieder die Emotionen im Mittelpunkt. Emotionen sind für Jakob der wichtigste Ansatzpunkt.

„Die rechtsextreme Szene ist eine emotionale und weniger eine politische Szene. Die Attraktivität in der Zugehörigkeit zur Szene liegt bei 90% darin, seine Emotionen (kollektiv in der Gemeinschaft) auszuleben.“

6. Dürfen Eltern ihr Kind ohne weiteres aus der gemeinsamen Wohnung „werfen“?

Ein minderjähriges Kind dürfen die Eltern nicht ohne Rücksprache mit dem Jugendamt aus der gemeinsamen Wohnung weisen. Andererseits müssen sich Eltern in der eigenen Wohnung nicht tyrannisieren lassen. Unter Beteiligung

des Jugendamtes und des Vormundschaftsgerichtes werden Strategien entwickelt, wie das weitere Zusammenleben möglich ist oder aber das Kind anderweitig untergebracht werden kann.

Das Kind wird insbesondere dann in einer anderen Wohnmöglichkeit untergebracht, wenn die Unversehrtheit der Eltern in einer gemeinsamen Wohnung nicht mehr sicher gestellt ist.

Volljährige Kinder können schneller der Wohnung verwiesen werden. Allerdings endet hier ebenso wenig wie bei den Minderjährigen die Unterhaltsverpflichtung der Eltern.

Eltern sind gegenüber ihrem Kind solange zur Unterhaltszahlung verpflichtet, bis diese eine Ausbildung abgeschlossen haben.

Die Eltern sind zu Unterhaltszahlungen verpflichtet, so lange die Kinder minderjährig sind. Dieser Unterhalt kann allerdings eingeschränkt sein, weil im Falle einer Ausbildung das Einkommen angerechnet wird. Ebenfalls sind die Eltern zum Unterhalt verpflichtet, wenn das Kind beispielsweise ein Studium absolviert und kein Einkommen hat. Die Eltern müssen in diesem Falle längstens bis zum 27. Lebensjahr des Kindes zahlen.

Ebenso endet die Unterhaltsverpflichtung wenn das Kind mehrere Ausbildungen abbricht oder die Aufnahme einer Ausbildung dauerhaft verweigert.

Hierzu zwei exemplarische Beispiele:

Wenn sich ein Kind nach dem Abitur zunächst für ein Jurastudium entscheidet, nach zwei Semestern aber feststellt, dass dieser Studiengang nicht der richtige ist und beispielsweise auf den Studiengang Medizin wechselt und sich die Ausbildung damit in die Länge zieht, so ist diese Verlängerung gegenüber den Eltern zumutbar.

Ebenso ist es zu akzeptieren, wenn eine Ausbildung (beispielsweise als Koch) aufgrund von Allergien abgebrochen werden muss.

Nicht zumutbar sind „ewige Studenten“ oder „chronische Ausbildungsabbrecher“.

Die Eltern müssen in diesem Fall keinen Unterhalt zahlen.

So wie die Eltern verpflichtet sind Unterhalt zu zahlen, muss auch das Kind seiner Mitwirkungspflicht nachkommen und sich um einen Ausbildungsplatz bemühen bzw. die Ausbildung wahrnehmen.⁸

Nachdem bisher oft von Erziehungspflichten der Eltern die Rede war, wird hier auch auf die Pflichten von Kindern hingewiesen. Dazu zählt insbesondere der Paragraph 1619 des Bürgerlichen Strafgesetzbuch (BGB):

§ 1619 BGB. Dienstleistungen in Haus und Geschäft. Das Kind ist, solange

⁸ Einzelheiten s. Sigrun v. Hasseln: Jugendrechtsberater, a.a.O., Kapitel B: Recht

es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäft Dienste zu leisten.

Ergänzend zu § 1619 ist der § BGB „Eltern und Kinder sind einander Beistand und Rücksicht schuldig“ zu nennen.

Grundsätzlich können Eltern, wenn ihnen durch ihr Kind Gefahr droht, die Polizei oder den Kinderpsychologischen Dienst rufen. Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur mit Genehmigung des Familiengerichtes möglich (s.h. § 1631 b BGB).

Das Jugendamt hat bei Benachrichtigung die Möglichkeit, eine Krisenintervention für die Familie einzurichten. Hierfür wird vorausgesetzt, dass die Familie in Zukunft zusammen leben möchte und alle Beteiligten mitwirken.

Erläuterung: **§ 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge.** (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Kommentar Jakob:

Jakob weiß, dass es Situationen gibt, in denen das Zusammenleben von Eltern und ihrem rechtsextremen Kind nicht mehr funktioniert. Bevor Eltern den Schritt gehen und ihr Kind „vor die Tür setzen“ vergehen oft Jahre, weil die Eltern immer wieder versuchen, ihr Kind „zur Umkehr“ zu bewegen.

Wenn dann der Punkt erreicht ist, an dem „nichts mehr geht“, plädiert Jakob dafür, Ruhe zu bewahren und Kurzschlussreaktionen der Eltern zu vermeiden. Damit meint er, dass der Auszug des Kindes durch qualifizierte Betreuer (SozialpädagogInnen, BeraterInnen) begleitet werden sollte. Eine moderierte Trennung erhöht die Chancen, dass Eltern und Kind im Kontakt bleiben – schätzt Jakob ein.

7. Was können Eltern tun, wenn sich ihr Kind gegen ihren Willen tätowieren lassen will?

Grundsätzlich haben Kinder das Recht auf die freie Entwicklung der

Persönlichkeit. Die Ausübung des Rechts müssen die Eltern bei ihren minderjährigen Kindern in Grenzen akzeptieren.

Hierzu gehört beispielsweise, dass die Eltern bunt gefärbte Haare bei ihrem Kind hinnehmen, weil das keinen Körperschaden anrichten kann.

Vorsicht aber, wenn sich der/die Minderjährige die Haare abrasieren möchte. Damit will das Kind meist eine Gewalt verherrlichende und damit rechtswidrige politische Gesinnung äußern. Hier müssen Eltern wieder aufgrund ihrer Erziehungspflicht eingreifen.

Sollten keine rechtswidrigen Zeichen gesetzt werden, gilt als Grundregel:

Die Grenzen des Rechts auf der freie Persönlichkeitsentwicklung ihres Kindes sind dann erreicht, wenn sich das Kind in die Gefahr einer körperlichen Schädigung begibt.

Dies ist meist bei Tätowierungen der Fall.

Grundsätzlich ist es erforderlich, dass die Jugendlichen in Vorgesprächen über mögliche Risiken und Nebenwirkungen informiert werden. Dazu gehört auch, dass beispielsweise auf Allergien bzw. Unverträglichkeit bestimmter Stoffe getestet wird. Bei der Gefahr von ernsthaften Gesundheitsschäden müssen Eltern einen Arzt hinzuziehen.

Der Tätowierer eines Tätowierstudios sollte sich stets die Einwilligung der Eltern geben lassen. Immerhin ist das Tätowieren rechtlich eine Körperverletzung; ein Vertrag darüber möglicherweise sittenwidrig und damit nichtig.

Hat man als Studio hingegen die Einwilligung des Vertretungsberechtigten, dass sich die 17-Jährige ein kleines Tattoo ritzen lassen darf und zahlt diese mit ihrem Taschengeld in einer Summe, dann ist der Vertrag wirksam.

Schließt die Minderjährige hingegen einen Ratenzahlungsvertrag, hängt die Wirksamkeit des Vertrages wiederum von der Genehmigung der Erziehungsberechtigten ab.⁹

Folgende Paragraphen sind in Bezug auf die Genehmigung der Erziehungsberechtigten relevant:

§ 106 Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger. Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

§ 107 Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

⁹ Einzelheiten s. Sigrun v. Hasseln: Jugendrechtsberater, a.a.O., Kapitel A: „Von Geburt an voller Rechtsschutz“ III 2.2. und 2.3: „Haarefärben, Piercing, Tätowierung & Co. Können Eltern das verbieten?“ und C I: „Verträge schließen.“

§ 108 Vertragsschluss ohne Einwilligung. (1) Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des Vertreters ab.

(2) Fordert der andere Teil den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

(3) Ist der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters.

§ 109 Widerrufsrecht des anderen Teils. (1) Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Teil zum Widerruf berechtigt. Der Widerruf kann auch dem Minderjährigen gegenüber erklärt werden.

(2) Hat der andere Teil die Minderjährigkeit gekannt, so kann er nur widerrufen, wenn der Minderjährige der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschluss bekannt war.

§ 110 Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln.

Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

Rechtsgeschäfte sind (unabhängig vom Lebensalter) ebenfalls strafbar, wenn sie gegen gesetzliche Verbote verstoßen oder sittenwidrig sind:

§ 138 Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher. (1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

(2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.

Ein Rechtsgeschäft ist auch bei volljährigen Kunden wenn es gegen Paragraph 134 BGB verstößt:

§ 134 Gesetzliches Verbot. Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

Dieses Gesetz kommt beispielsweise dort zur Anwendung, wo Zeichen und Symbole tätowiert werden, die nach dem Paragraphen 86a des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar sind.

Kommentar Jakob:

Jakob besteht darauf, dass sich Eltern von minderjährigen Kindern darum kümmern, dass ihr Kind sich nicht ohne ihr Einverständnis tätowieren lässt. Im Streitfall müssen die Eltern sofort aktiv werden und auch mit rechtlichen Mitteln gegen den Tätowierer vorgehen.

8. Dürfen Eltern ihrem Kind Bekleidungsstücke, CDs, Fahnen, Material o.ä. abnehmen, weil Sie glauben, dass es sich um rechtsextreme Devotionalien handelt?

Verbotene Gegenstände dürfen bzw. müssen Eltern ihrem minderjährigen Kind ersatzlos wegnehmen. Des Weiteren gilt auch hier das Fürsorgeprinzip, sodass Eltern Devotionalien einziehen können, wenn der begründete Verdacht gegeben ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes ausüben.

Bei volljährigen Kindern dürfen/müssen verbotene Medien ebenfalls eingezogen werden. Beliebiges Wegnehmen erlaubter Gegenstände, die das Kind auch selbst finanziert hat, ist nicht gestattet.

Eltern müssen dabei berücksichtigen, dass der Besitz (und insbesondere das Verbreiten) von strafbaren Medien auch auf sie selbst zurückfällt.

Auch wenn der Besitz einzelner Exemplare rechtsextremer Musik-CDs nicht strafbar ist, so ist das Vervielfältigen dieser CDs oder das Verbreiten verbotener Schriften aus dem Internet sehr wohl strafbar. Auch hier gilt das genannte Absenderprinzip. Ihr Kind macht sich strafbar, wenn es verbotenes rechtsextremes Material beispielsweise auf dem Pausenhof oder in der Freizeit verteilt.

Wenn das Kind „erwischt“ wird, kann dies massive Eingriffe in die Privatsphäre der Eltern zur Folge haben. Dazu gehören beispielsweise Hausbesuche und -durchsuchungen der Polizei oder das Abhören des Telefons.

Das Kind nimmt durch sein Verhalten somit störenden Einfluss auf die

Privatsphäre der gesamten Familie und das sollte nicht hingenommen werden.

Für die praktische Umsetzung kann es – je nach Einzelfall - aus unserer Sicht deshalb durchaus sinnvoll sein, alle Gegenstände, die einen positiven Bezug zum Nationalsozialismus oder Rechtsextremismus haben, ihrem Kind wegzunehmen. Grundlage dieser Überlegung ist nicht die Überzeugung, dass mit dem Verschwinden der Sachen auch die Affinität für rechtsextreme Orientierungen entfernt sind, vielmehr kann die restriktive Handlungsweise als Einstieg in Gespräche mit dem Kind sein.

Sie als Eltern üben das Hausrecht aus und solange sie die praktische Möglichkeit haben, ihr Kind auch über Verbote zu erreichen, ohne dass der Kontakt abzubrechen droht, halten wir ein restriktives und konsequentes Vorgehen für geboten.

Diese Empfehlung beziehen wir ausdrücklich auf die Familie. Insbesondere in der aufsuchenden Jugendarbeit, wo die PraktikerInnen darauf angewiesen sind, dass die Jugendlichen freiwillig zu ihnen kommen und sich auf Auseinandersetzungen einlassen müssen, könnte eine solch restriktive Handlungsweise jedoch eher kontraproduktiv sein.

Kommentar Jakob:

Jakob betont erneut, dass aus seiner Sicht eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem eigenen Kind das Wichtigste ist. Dort wo Verbote dazu beitragen mit dem Kind ins Gespräch zu kommen hält er sie für sinnvoll. Sich ausschließlich auf Verbote zu beziehen und sich nicht dafür zu interessieren, was das Kind an den Sachen findet, lehnt er ab und hält es für ausgesprochen kontraproduktiv.

9. Dürfen Eltern ihrem Kind verbieten, bestimmte Kleidungsstücke, die als Insignien rechtsextremer Szenen stehen, zu tragen?

Wenn die Bekleidung verbotene Symbole (nach § 86a StGB) aufweist, sind Eltern im Rahmen ihrer Fürsorge- und Erziehungspflicht (§ 171 StGB) dazu verpflichtet, das Tragen dieser Bekleidung zu unterbinden.

Nicht verbotene Kleidungsstücke, wie etwa Shirts der Marken „Lonsdale“, „Troublemaker“ oder „Hooligan“, können im Rahmen der Personensorge als erzieherische Maßnahme eingezogen werden.

Im geschilderten Fall für die Marke „Consdaple“ kann zudem auf den strafrechtlichen Rahmen verwiesen werden.

Wie unter Punkt 8 beschrieben, sollte dieses Vorgehen als Einstieg in eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Kind genutzt werden.

Kommentar Frau Ellermann:

Sie nahm ihrem Sohn in dessen Abwesenheit auch die als solche nicht strafbare Bomberjacke ab, weil es für sie als ein klares Symbol für rechtsextreme Orientierungen gilt. Mit Stiefeln hätte sie ebenso verfahren.

Das Wegnehmen führte zwar zu einem heftigen Streit, aber der Sohn forderte keinen Ersatz. Kurze Zeit später hatte er sich eine Harrington-Jacke der Marke Lonsdale gekauft.

Für Frau Ellermann muss eine Bekleidungs-marke nicht verboten sein, um sie dem eigenen Kind wegzunehmen oder ihm das Tragen dieser Kleidung zu verbieten. Aus ihrer Sicht sollte man so verfahren, wenn die Kleidung die Zugehörigkeit zur rechtsextremen Szene dokumentiert.

So nachvollziehbar sich dies anhört, so schwer ist die Umsetzung. Denn die neue Lonsdale-Jacke durfte ihr Sohn behalten.

Kommentar Jakob:

Siehe Antwort bei Punkt acht.

10. Dürfen Eltern ihrem Kind in der elterlichen Wohnung den Zugang zum Internet verbieten?

Wenn der Internetzugang durch die Eltern finanziert wird, haben sie die Möglichkeit, die Nutzung zu verwehren.

Wenn sich ein minderjähriges Kind einen eigenen Anschluss legen möchte, den es auch selbst finanziert, haben die Eltern weiterhin das Recht und die Pflicht zu kontrollieren, zu welchen Zwecken ihr Kind den Internetzugang nutzt.

Für die Praxis ist der Punkt Internet und Computer für viele Eltern sicherlich einer der am schwierigsten zu überprüfenden Bereich, da Kinder sich in den meisten Fällen wesentlich besser mit diesen Medien auskennen als die Eltern. Gleichwohl ist es keine Entlassung der Eltern aus der Verpflichtung elterlicher Fürsorge. Es ist beispielsweise zu überlegen, ob dem Kind zuhause ein uneingeschränkter Zugang zum Internet gewährt werden muss.

Auch hier weisen wir nochmals auf den § 171 des Strafgesetzbuches hin. Ergänzend macht die Jugendrichterin von Hasseln darauf aufmerksam, dass nur eine gröbliche Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht strafbar ist, nicht aber eine vermeintlich zu starke Kontrolle.

Kommentar Frau Ellermann:

Für Frau Ellermann fängt das Problem nicht erst mit rechtsextremen Inhalten

an. Sie sagt, sie habe viel zu lange geduldet, dass ihr Sohn gewalt-verherrlichende Spiele aus dem Internet heruntergeladen und auf dem elterlichen Computer gespielt hat. Um die Nutzung des Internets zu kontrollieren, fehle ihr einfach das technische Hintergrundwissen.

Kommentar Jakob:

An dieser Stelle bezieht sich Jakob auf die rechtlichen Rahmenbedingungen. Eltern müssen sich darum kümmern, was ihr Kind aus dem Internet herunterlädt, weil sie sich ebenfalls strafbar machen würden, wenn sie es akzeptieren, dass indizierte und verbotene Schriften auf dem Computer vorgehalten werden.

Hier sollen Eltern ihrem Kind gegenüber deutlich zum Ausdruck bringen, dass sie sich selbst nicht strafbar machen wollen und deshalb das Herunterladen indizierter und verbotener Schriften verbieten.

Ein generelles Internetverbot hingegen lehnt Jakob ab. Die Kinder sollen die Gelegenheit bekommen verantwortungsvoll mit diesem Vertrauensvorschuss der Eltern („Du kannst das Internet weiterhin für legale Zwecke nutzen!“) umzugehen.

Wird das Vertrauen missbraucht, hält Jakob repressive Maßnahmen für legitim. Um dieses Verbot auch technisch (besser) umsetzen zu können verweist Jakob auf „Internetsecurity Tools“, die Eltern sich auf der Internetseite www.jugendschutz.net besorgen können.

11. Müssen Eltern Anzeige erstatten, wenn sie wissen, dass ihr Kind eine Straftat plant oder bereits eine begangen hat?

Eltern müssen dann keine Anzeige erstatten, wenn sie erfahren, dass ihr Kind eine weniger schwere Straftat plant, wie etwa einen Diebstahl oder „Schwarzfahren“. Sie dürfen ihm kein Hilfsmittel, etwa eine „Diebesschürze“ mitgeben. Dann sind sie selbst wegen Beihilfe (§ 27 StGB) dran.

Eltern müssen aber grundsätzlich Anzeige erstatten, wenn sie erfahren, dass eine schwere Straftat, etwa das Abbrennen eines Asylheims oder die Entführung von Vertretern einer linken politischen Richtung, geplant ist. Wenn es sich vermeiden lässt, müssen sie dabei nicht den Namen ihres Kindes angeben. Das ist dann der Fall, wenn die Ermittlungsbehörden auch ohne Preisgabe des Namens des Kindes aufgrund der Anzeige die Tat abwenden und die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen können. So also, wenn die Eltern angeben: „im Keller Nr. 6 eines bestimmten Hauses sitzt eine Clique, die gerade über das Abbrennen des Asylheims spricht und schon Brandbeschleuniger hat.“

Unterlassen Eltern diese Anzeige, machen sie sich selbst strafbar. Nur in ganz

wenigen Ausnahmen können sie straffrei bleiben. Einzelheiten ergeben sich aus den §§ 138, 139 StGB.

§ 138 StGB Nichtanzeige geplanter Straftaten.

(1) Wer von dem Vorhaben oder Ausführung

1. einer Vorbereitung eines Angriffskrieges (§80),
2. eines Hochverrats in den Fällen der §§ 81 bis 83 Abs. 1,
3. eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 94 bis 96, 97a oder 100,
4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, 152 oder einer Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Eurochecks in den Fällen § 152b Abs. 1 bis 3,
5. eines schweren Menschenhandels in den Fällen des § 181 Abs. 1 Nr. 2 o. 3,
6. eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches),
7. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234a, 239a oder 239b,
8. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255) oder
9. einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 310, 313, 314, 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 oder der §§ 316a oder 316c zu einer Zeit , zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet

werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 Satz 1 und 2, zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 129b Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Wer die Anzeige leichtfertig unterlässt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 139 StGB Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten

(1) Ist ein den Fällen des § 138 die Tat nicht versucht worden, so kann von

Strafe abgesehen werden.

(2) Ein Geistlicher ist nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist.

(3) Wer eine Anzeige unterlässt, die er gegen einen Angehörigen erstatten müsste, ist straffrei, wenn er sich ernsthaft bemüht hat, ihn von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden, es sei denn, dass es sich um

1. Mord oder Totschlag (§§ 211 oder 212),

2. einen Völkermord in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder ein Kriegsverbrechen in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder 3. einen erpresserischen Menschenraub (§ 239 a Abs. 1), eine Geiselnahme (§ 239 b Abs. 1) oder einen Angriff auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316 c Abs. 1) durch eine terroristische Vereinigung (§ 129a, auch in Verbindung mit § 129 b Abs. 1) handelt.

Unter denselben Voraussetzungen ist ein Rechtsanwalt, Verteidiger, Arzt, Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist. Die berufsmäßigen Gehilfen der in Satz 2 genannten Personen und die Personen, die bei diesen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind, sind nicht verpflichtet mitzuteilen, was ihnen in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt geworden ist.

(4) Straffrei ist, wer die Ausführung oder den Erfolg der Tat anders als durch Anzeige abwendet. Unterbleibt die Ausführung oder der Erfolg der Tat ohne Zutun des zur Anzeige Verpflichteten, so genügt zu seiner Straflosigkeit sein ernsthaftes Bemühen, den Erfolg abzuwenden.

Hat das Kind bereits eine Straftat begangen, so sind Eltern grundsätzlich nicht verpflichtet, ihr Kind anzuzeigen.

Sie müssen jedoch aufpassen, dass sie ihrem Kind keine Vorteile der Tat sichern, also etwa helfen, die Beute an einen sicheren Ort zu bringen, und sei es, dass sie ihm dafür ein Fahrzeug zur Verfügung stellen. Dann machen sie sich selbst wegen „Begünstigung“ (§ 157 StGB) strafbar.

Selbst aber, wenn Eltern aus rechtlichen Gründen nicht verpflichtet sind, Anzeige zu erstatten, kann eine solche sinnvoll sein:

Einerseits wirken sich die Taten der Kinder nicht selten auch auf die Familie aus, zum anderen ist es ein deutliches Zeichen an die Kinder, das sie massiv Grenzen überschritten haben. Das sollte nicht ohne Konsequenzen bleiben.

Und wie beschrieben, äußern Kinder in Gerichtsverhandlungen nicht selten, dass sie sich in der Vergangenheit ein konsequenteres Durchgreifen der Eltern gewünscht hätten.

Sicherlich wäre es wünschenswert, wenn Justiz, Jugendhilfe und Elternhäuser intensiver zusammen arbeiten. Denn Freisprüche für Gewalttäter wegen unzureichender Ermittlungstätigkeit, das Verharmlosen von Körperverletzungen als „Schlägereien im Suff“ werden von vielen Jugendlichen als falsche Signale dahin gewertet, sie könnten sich alles erlauben. Eltern haben dann einen noch schwereren Stand. „Wenn der Staat nichts macht, was können wir als Eltern tun?“ An dieser Schnittstelle versuchen die Jugendrechtshäuser mit zunehmendem Erfolg Scharniere zwischen Elternhaus, Jugendhilfe, Bildung und Justiz zu sein (vgl. unten).

12. Dürfen Eltern bei ihrem Kind „Stubenarrest“ (Hausarrest) verhängen?

Grundsätzlich ist zwischen kurzen Ausgehverboten („Du bleibst heute Abend zuhause!“) und einem Einsperren des Kindes zu unterscheiden.

Ausgehverbote sind bei Minderjährigen als erzieherische Maßnahmen rechtlich statthaft und werden von uns als legitim angesehen. Dabei muss das Kind allerdings die Möglichkeit haben, das Haus verlassen zu können. Hält es sich dann nicht an das Ausgehverbot, dann kann das – am besten zuvor vereinbarte Konsequenzen – haben.¹⁰

Niemals aber darf ein Kind eingesperrt werden, also nicht in der Lage sein, einen Raum zu verlassen. Denn sobald es eingesperrt wird, ist das eine Freiheitsberaubung. Freiheitsberaubende Maßnahmen aber sind nur ausnahmsweise für einen kurze Zeit zulässig, wenn sie dazu dienen, Kinder vor Gefahren zu schützen; etwa kleine Kinder davor, eine Treppe runterzufallen, den Topf vom Herd zu reißen oder auf die Straße zu laufen.

§ 239 StGB Freiheitsberaubung (1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt oder
2. durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung eine schwere

¹⁰ Vgl. im einzelnen: Sigrun v. Hasseln: Rechtspädagogik, a.a.O. Teil 3, Schritt 5, Regel 12 der RP: „Vom Objekt zum Subjekt. Kinder lehren, Regeln freiwillig einzuhalten.“

Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat oder während der Tat begangene Handlung den Tod des Opfers, so ist die Strafe nicht unter drei Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Kommentar Frau Ellermann:

Auch sie verhängte für ihren Sohn ein einwöchiges Ausgehverbot. Sie hoffte, wenn er eine Woche bei keinem Treffen erscheint, dann reißt der Kontakt ab. Die Maßnahme blieb jedoch ohne Erfolg.

Deshalb überlegte sie, ihren Jahresurlaub zu nehmen und mit ihrem Sohn für mehrere Wochen in den Urlaub zu fahren, um so die Distanz zur Szene zu vergrößern. Dieses Vorhaben setzte sie jedoch nie in die Tat um.

Kommentar Jakob:

Eine generelle Aussage will Jakob dazu nicht machen. Für ihn ist eine solche Maßnahme sehr stark vom Einzelfall abhängig. Wie sich in unserem Gespräch zeigte, hält er es eher bei sehr jungen Kindern für sinnvoll, die gerade erste Kontakte zur Szene knüpfen. Später schätzt er den Erfolg dieser Maßnahme als sehr gering ein.

13. Dürfen Sie Ihrem Kind verbieten rechtsextreme Musikkonzerte oder Aufmärsche zu besuchen?

Ja, sie dürfen den Besuch verbieten, wenn es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass das körperliche und seelische Wohl des Kindes gefährdet ist (s.h. § 1666 BGB, „Gefährdung des Kindeswohls“)

Hierbei müssen allerdings folgende Anhaltspunkte berücksichtigt werden. Die Meinungsfreiheit nach Art 5 GG, die Sorge für das Kind und sein Wohl § 1626 („Elterliche Sorge“), der Schutz des Kindes vor gefährdenden Einflüssen nach § 8 Abs. 1 JSchG (Jugendgefährdende Orte).

Zudem sollte beachtet werden, dass die wachsenden Bedürfnisse und Meinungen des Kindes zu berücksichtigen sind und eine Einigung gefunden werden soll.

Bei verbotenen (illegalen und kriminellen) Konzerten und anderen Aktionen müssen Eltern zum Schutz des Kindes die Teilnahme verbieten und möglichst verhindern. Zudem haben sie die Möglichkeit oder wenn schwere Straftaten zu befürchten sind (§ 138 StGB) die Pflicht, die Polizei über die Aktion zu unterrichten.

Kommentar Jakob:

Jakob berichtete von einem Fall, bei dem die Eltern ihrem rechtsextrem orientierten Sohn die Teilnahme an einer Demonstration der NPD unter der Auflage erlaubten, dass sie als Eltern am Rande der Demonstration mit ihrem Sohn mitlaufen.

Der Sohn ging auf den „Deal“ ein. Im Anschluss an die Demonstration setzen sich Eltern und Sohn in eine Kneipe und diskutierten darüber, welche Bedeutung die Teilnahme an der Demonstration für den Sohn hatte.

Im Ergebnis beschloss der Sohn weiterhin seine rechtsextreme Gesinnung zu haben, an Demonstrationen und anderen Aktivitäten wolle er (erstmal) nicht mehr teilnehmen.

Jakob schätzt dieses Ergebnis zumindest als Teilerfolg ein.

14. Was ist, wenn Eltern getrennt leben (geschieden wurden) und ein Elternteil rechts ist. Darf der Kontakt zum „rechten“ Elternteil beschränkt werden?

§ 1684 Abs. 1 BGB Umgang des Kindes mit den Eltern

„Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.“

Wenn allerdings das Wohl des Kindes durch den Kontakt zu einem Elternteil gefährdet ist, kann eine Umgangsregelung durch das Familiengericht erlassen werden. Der Elternteil darf dann unter Umständen nur in Begleitung einer Dritten Person das Kind sehen.

Fazit Frau Ellermann:

Sie ist der festen Überzeugung, dass die Chancen auf die Entwicklung des Kindes Einfluss nehmen zu können, mit zunehmendem Alter des Kindes geringer wird. Eine Intervention auch mit rechtlichen Mitteln muss so früh wie möglich erfolgen. Deshalb spricht sie auch heute noch mit Unverständnis und Wut über das Vorgehen der Polizei und der Beraterin bei dem ersten Termin, als sie dort um Hilfe nachfragte. „Da wäre vielleicht noch eher was möglich gewesen...“

Wie gezeigt, halten wir es an manchen Punkten für sinnvoll, die rechtlichen Rahmenbedingungen voll auszuschöpfen. Noch wichtiger ist aber, die Beziehung (Kommunikation) mit ihrem Kind aufrecht zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Dazu sind auch bewusste Provokationen gemeint, die vielfach nicht vermeidbar sind. Wie auch das Bomberjackenbeispiel der Familie Ellermann zeigen. Entscheidend bleibt, dass der Zugang zu ihrem Kind so lange wie möglich

bestehen bleibt.

Folgende Punkte haben sich in diesem Zusammenhang als wichtig herausgestellt:

Klarheit und Konsequenz in der Grenzziehung.

Sie als Eltern bestimmen (unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen) letztendlich für sich selbst, was sie für richtig oder falsch erachten. Sie können unmittelbar feststellen, welche Strategien funktionieren und welche nicht. Es hat sich jedoch gezeigt, dass sich eine Konsequenz im Erziehungsstil positiv auf die Beziehung zwischen Eltern und Kind auswirkt. Dabei kann ein autoritärer Erziehungsstil produktiver sein, als ein inkonsequentes Wechseln zwischen Verboten und Zugeständnissen. Vergessen sie dabei nicht, dass viele Jugendliche gerade diese klare Orientierung und Konsequenz in rechten Szenen suchen bzw. attraktiv finden.

Selbstsicherheit statt Co-Abhängigkeit. Der Begriff der Co-Abhängigkeit mag hier unscharf sein, aber es verdeutlicht worum es geht. Es hat sich gezeigt, dass Vereinbarungen zwischen Eltern und Kindern langfristig gelingender waren als dauerhaft einseitige Zugeständnisse der Eltern, da schnell die Gefahr des Erpresstwerdens vorhanden ist.

Auseinandersetzung nicht Belehrung. Auseinandersetzungen, die ausschließlich das Ziel haben zu belehren oder Hierarchien innerhalb der Familie zu klären, scheitern häufig, weil sich die Beteiligten nicht auf Augenhöhe begegnen. Damit ist nicht gemeint, dass beispielsweise ein 13-jähriger als Erwachsener behandelt werden muss. Aber es geht darum, dass er mit seinen Anliegen als gleichwertiger Gesprächspartner anerkannt und respektiert wird. Es geht nicht darum, ihm Flausen aus dem Kopf zu treiben.

Ansprechpartner bleiben. So schwer es manchmal fällt, versuchen sie für ihr Kind ansprechbar zu bleiben. Damit ist nicht wie unter Punkt zwei angesprochen gemeint, die Zuneigung des Kindes zu erkaufen. Es geht darum, jederzeit ein Umkehren möglich zu machen und eine Chance zum Umstieg zu ermöglichen. Bleiben sie (werden Sie mit Hilfe von Beratung) entschlossen, selbstsicher und reflektieren sie Ihr eigenes Verhalten, ihre Interessen und Einstellungen. Suchen Sie die Kommunikation mit ihrem Kind. Halten Sie ihm eine Tür offen, aber setzen Sie Grenzen und bleiben sie konsequent, ohne ihr Kind vorzuführen oder bloßzustellen!

Authentizität. Es zahlt sich aus, bei allem was sie tun authentisch zu bleiben. So wichtig es ist, sich zum Thema Rechtsextremismus zu informieren und sich Gesprächstechniken anzueignen, wenn sie im Umgang mit ihrem Kind unglaublich erscheinen, weil ihr Verhalten wie auswendig gelernt wirkt, wird es schwer sein, einen Zugang zu finden.

4. Auszüge aus dem Strafgesetzbuch (StGB) und dem Grundgesetz (GG)

„Demokratie braucht klare Grenzen und jemand der sich um sie kümmert - ihr Kind auch!“

Demokratie erhält sich nicht von selbst, muss gelebt und immer wieder vertreten und erstritten werden. Dazu gehört auch, dass Demokratie und Vielfalt nicht mit Beliebigkeit und Willkür gleichgesetzt wird. Weder in der Gesellschaft noch in der Familie. Demokratie hat und braucht Grenzen und diese müssen klar benannt, vertreten und geschützt werden. Dies gilt auch für das Zusammenleben in der Familie. Demokratie endet nicht in der Familie. Im Gegenteil. Die Familie ist ein Ort an dem Demokratie gelernt werden sollte.

Paragrafen aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

§ 86 Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen.

(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisationen einer solchen Partei ist,
 2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie die Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
 3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
 4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen, im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen.

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in

einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§11 Abs. 3) verwendet oder

2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.
- (2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

§ 125 Landfriedensbruch.

- (1) Wer sich an
1. Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder
 2. Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt, oder wer auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwerer Strafe bedroht ist.
- (2) Soweit die in Absatz 1 Nr. 1,2 bezeichneten Handlungen in § 113 mit Strafe bedroht sind, gilt § 113 Abs. 3, 4 sinngemäß. (Paragraph 113 StGB beinhaltet die Bestrafung von Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Anm. d. Verf.)

§ 129 Bildung einer kriminellen Vereinigung.

- (1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für die um Mitglieder oder Unterstützer wirbt oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (detailliert siehe Text im StGB)

§ 129a Bildung terroristischer Vereinigungen. (detailliert siehe Text im StGB)

§ 130 Volksverhetzung

- (1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören
1. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder
 2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

- wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. Schriften (§11 abs. 3), die zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch Volks-tumbestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaß-nahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbe-zeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
 - a) verbreitet
 - b) öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
 - c) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder
 - d) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, an-preist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne des Buchstaben a bis c zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
 2. eine Darbietung des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.
- (4) Absatz 2 gilt auch für Schriften (§ 11 Abs. 3) des in Absatz 3 bezeichneten Inhalts.
- (5) In den Fällen des Absatzes 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, und in Fällen des Absatzes 3 gilt § 86 Abs. 3 entsprechend.

§ 130a Anleitung zu Straftaten

- (1) Wer eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, und nach ihrem Inhalt bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen, verbreitet, öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Ebenso wird bestraft wer
 - 1. eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die geeignet ist als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, verbreitet, öffentlich ausstellt, anschlagt, vorfuhrt oder sonst zuganglich macht oder
 - 2. offentlich oder in einer Versammlung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat eine Anleitung gibt, um die Bereitschaft anderer zu fordern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen.
- (3) § 86 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 131 Gewaltdarstellung

- (1) Wer Schriften (§ 11 Abs. 3), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttatigkeiten gegen Menschen oder menschenahnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttatigkeiten ausdruckt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwurde verletzenden Weise darstellt,
 - 1. verbreitet,
 - 2. offentlich ausstellt, anschlagt, vorfuhrt oder sonst zuganglich macht,
 - 3. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, uberlasst oder zuganglich macht oder
 - 4. herstellt, bezieht, liefert, vorratig halt, anbietet, ankundigt, anpreist, einzufuhren oder auszufuhren unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stuck im Sinne der Nummern 1 bis 3 zu verwenden oder einem eine solche Verwendung zu ermoglichen,wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine Darbietung des in Absatz 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet.
- (3) Die Absatze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Handlung der Berichterstattung uber Vorgange des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.
- (4) Absatz 1 Nr. 3 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge fur die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Uberlassen oder Zuganglichmachen seine Erziehungspflicht groblich verletzt.

Artikel aus dem Grundgesetz

Art. 1 (Schutz der Menschenwürde)

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art. 2 (Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit)

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 3 (Gleichheit vor dem Gesetz)

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art. 5 (Meinungs- und Pressefreiheit; Freiheit der Kunst und der Wissenschaft)

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und

in dem Recht der persönlichen Ehre.

- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Art. 18 (Verwirkung von Grundrechten) Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere der Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

*

5. Hintergründe und Ursachen rechtsextremer Orientierungen

Rechtsextrem ist ein Mensch weder von Geburt an, noch ist Rechtsextremismus eine Krankheit. Rechtsextreme Orientierungen sind auch nicht ethnisch oder kulturell bedingt.

Rechtsextrem zu werden ist (wird) eine bewusste Entscheidung eines Menschen. Der Weg in rechtsextreme Szenen verläuft prozesshaft. Am Anfang stehen oft Neugier und der Wunsch zu einer „schlagkräftigen Gruppierung“ zu gehören. Als besonders attraktiv an der Zugehörigkeit zur rechtsextremen Szene wird von Jugendlichen häufig das Gefühl „anders zu sein“ genannt.

„Anders zu sein“ heißt für diese Jugendlichen:

- sich bewusst von der vermeintlich „dummen Masse“ bzw. einer angeblichen „Hammelherde“ abzugrenzen und zu einer elitären Gemeinschaft zu gehören,
- eine klare verbindliche und extreme Position zu beziehen und nicht seine „Fahne in den Wind zu hängen“,
- gegen Ausländer, Linke, Behinderte und Homosexuelle zu sein und das durch „entschlossenes“ Handeln und nicht durch Worte unter Beweis zu stellen.

Hier werden Ursachen und Hintergründe rechtsextremer Orientierungen eingehender dargestellt:

5.1. Das (Des-)Integrationskonzept und „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“

Wilhelm Heitmeyer sieht - aufgrund seiner wissenschaftlichen Untersuchungen - den Mangel an gesellschaftlicher Integration als entscheidende Ursache für die Herausbildung menschenfeindlicher und rechtsextremer Orientierungen.

Aufgrund der Forschungsergebnisse gehen Heitmeyer und sein ForscherInnenteam davon aus, dass sich nicht mehr ausschließlich Minderheiten (beispielsweise Ausländer, Juden, Homosexuelle und Behinderte) wenig gesellschaftlich integriert fühlen, sondern dass auch Teile der Mehrheitsgesellschaft (der bürgerlichen Mitte) zunehmend von Desintegrationsgefühlen betroffen sind. Diese zunehmenden Desintegrationsgefühle und -erfahrungen bei Menschen aus der gesellschaftlichen Mitte bilden den Nährboden für Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit gegenüber Minderheiten.

Heitmeyers (Des-)Integrationskonzept beschreibt keine zwangsläufigen Zusammenhänge sondern benennt Faktoren die – so zeigen die Forschungsergebnisse – bei der Herausbildung rechtsextremer Orientierungen von zentraler Bedeutung sein können.

Das Ausmaß an gesellschaftlicher Integration bzw. Desintegration bemisst Heitmeyer anhand der Chancen auf:

- Zugehörigkeit zu wichtigen gesellschaftlichen Teilsystemen und sozialen Einheiten,
- Partizipation an den von ihnen zur Verfügung gehaltenen Ressourcen,
- Anerkennung als gesellschaftlich relevantes Subjekt und als Persönlichkeit, die als Individuum wertgeschätzt wird.

Zugehörigkeit, Partizipation und Anerkennung gilt es laut Heitmeyer in folgenden Integrationsformen zu erreichen:

- Individuell-funktionale Systemintegration (Schule/Ausbildung/Beruf)
- Gesellschaftliche Sozialintegration (Vereine/Kirche/Gewerkschaften)
- Gemeinschaftliche Sozialintegration (Familie/Freunde)

Diese Theorie wird an folgenden Beispielen verdeutlicht:

A) Ein Jugendlicher findet beispielsweise keine Ausbildungsstelle oder keinen Arbeitsplatz, ist aber in einem Sportverein aktiv, in dem er sich wohl fühlt, sich einbringen kann, als Person wertgeschätzt wird und über sportliche Leistungen Anerkennung bekommt. Ebenfalls findet er Rückhalt in der Familie, in der er an Entscheidungsprozessen beteiligt wird, seine Eltern sich für das was er tut interessieren und ihm auch auf emotionaler Ebene das Gefühl von Rückhalt und Geborgenheit geben. Ebenso erlebt er Zugehörigkeit und Wertschätzung aufgrund seiner sozialen Kompetenz im Freundeskreis, sodass er trotz seiner krisenhaften beruflichen Situation ein positives Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein aufbauen konnte.

Heitmeyer spricht in diesem Zusammenhang von positiven Anerkennungsbilanzen.

B) In einem anderen Fall kann die Ausgangslage (schlechte berufliche Perspektiven) identisch sein. Hinzu kommt aber, dass der positive Ausgleich (Zugehörigkeit, Partizipation und Anerkennung) in den beiden anderen Sozialisationsbereichen fehlt, sodass sich negative Anerkennungsbilanzen ergeben.

Das muss nicht zwangsläufig dazu führen, dass sich der Jugendliche rechtsextrem orientiert. Die Forschungsergebnisse zeigen aber, dass die Empfänglichkeit für menschenfeindliche Orientierungen steigt und damit die Wahrscheinlichkeit, dass sich (jugendliche) Menschen „rechts(extrem)“ orientieren.

C) Ebenso kann es sein, dass die berufliche Situation positiv ist, jedoch die Anbindung zu Vereinen oder anderen Einrichtungen fehlt und auch eine positive Anerkennungskultur in der Familie oder im Freundeskreis nicht gegeben ist. Nicht selten fehlen freundschaftliche Beziehungen ganz. Auch diese Form negativer Anerkennungsbilanzen bieten den Nährboden für menschenfeindliche Orientierungen.

Da aber insbesondere negative berufliche Zukunftsaussichten ein Problem für junge Menschen sind, wird hierauf das Hauptaugenmerk gerichtet.

Weil es aber zunehmend aussichtslos ist, dass Erwerbsarbeit suchende Menschen eine Anstellung finden, gilt es für diesen Bereich funktionale Äquivalente zu schaffen, so Heitmeyer. Mit funktionalen Äquivalenten sind Alternativen gemeint, über die junge Menschen eine gleichwertige Anerkennung erfahren.

Das ist jedoch eine Herausforderung, die mehrere Adressaten hat:

- Unternehmen
- PolitikerInnen
- Familie
- Jugendliche.

Politik und Wirtschaft müssen die Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass insbesondere junge Menschen hoffnungsvoll und mit Perspektiven in die Zukunft blicken können. Arbeitsplatz- und Sozialabbau fördern diese Entwicklung sicherlich nicht.

Wer jungen Menschen keine angemessenen politischen, ökonomischen und sozialen Rahmenbedingen schafft, darf sich über mangelnde Sozialkompetenz, mangelndes Vertrauen in die Demokratie und ein schlechtes Bildungsniveau dieser Jugendlichen nur bedingt wundern.

Gleichzeitig gilt es aber auch in der Familie Einfluss auf die Kinder zu nehmen und ihnen demokratische Werte zu vermitteln. Und schließlich haben auch die Jugendlichen selbst die Verantwortung sich demokratisch zu engagieren.

Eines haben die Erfahrungen der (sozial-)pädagogischen Praxis gezeigt. So attraktiv die Parallelwelten der politischen Extreme, der Drogen und Spielkonsolen auch erscheinen mögen, Strategien für ein selbstbestimmtes Leben und ein positives Selbstwertgefühl sind in diesen Bereichen dauerhaft so gut wie nie gefunden worden.

Dennoch ist die Sogwirkung dieser Parallelwelten nicht zu unterschätzen.

Die rechtsextreme Szene ist insbesondere deshalb so attraktiv für Jugendliche, weil ihnen dort oft eine bessere Erlebniswelt geboten wird als in der demokratischen Gesellschaft. Durch gezielte Freizeitangebote, beispielsweise

Grillabende, Freizeitfahrten, Fußballturniere und Konzertbesuche finden sie hier die Chancen auf Zugehörigkeit, Partizipation und Anerkennung, ohne dafür (zunächst) Gegenleistungen erbringen zu müssen.

Während die Jugendlichen in der demokratischen Gesellschaft zunehmend den Eindruck haben, dass sie Leistungen und Abgaben einbringen müssen, ohne etwas zurück zu bekommen, machen sie in rechtsextremen Szenen die Erfahrung, dass sich (zumindest vordergründig) jemand für ihre Interessen und Bedürfnisse interessiert und sich um sie kümmert. Die „Aktion Schulhof“ der NPD bzw. ihrer Jugendorganisation der JN ist Paradebeispiel hierfür. Die NPD verteilt Gratis-CDs und lädt zu unverbindlichen Freizeitaktivitäten ein.

„Besser als rumhängen ist das allemal“, antwortet ein Schüler auf meine Frage, was an den Angeboten der NPD so reizvoll ist. Als ich wissen will, ob er die politischen Inhalte der NPD teilt, bekomme ich die Antwort: „Politik interessiert mich nicht. Mir geht es um den Zusammenhalt und den Spaß in der Gruppe!“ Mit diesem kurzen Beispiel ist die überwiegende Einstiegsmotivation in rechtsextreme Szenen benannt. Politik und Ideologie steht für viele nicht an erster Stelle. Wichtig ist das Gemeinschaftserleben, das Gefühl zu einer „schlagkräftigen Gruppe“ zu gehören und „Spaß“ zu haben.

Dieses „Spaß haben“ beinhaltet auch das Ausagieren von Hass und Gewalt. Oder wie es der Aussteiger Jakob nannte. „Die rechtsextreme Szene definiert sich zu 90% über Emotionen!“

In diesem Zusammenhang benennt Reinhard Koch aufgrund seiner Arbeitserfahrungen folgende Hitliste, die die Attraktivität der Zugehörigkeit zu rechtsextremen Szenen beschreibt:

- Kameradschaft, Rückhalt, Zugehörigkeit
- Spaß, Partys, Konzerte, Freizeitaktionen
- Teil einer konspirativen Elite
- Den kleinsten gemeinsamen Nenner: Herkunft des Blutes
- Macht über das Wohlergehen, Leben und Tod anderer Menschen
- Einfache Antworten auf komplexe Fragen als Herausforderungen einer individualisierten Gesellschaft
- Eintauchen in eine für Erwachsene nicht einsehbare Parallelwelt
- Chance zur Abspaltung vom Elternhaus
- Abenteuerlust
- Entschuldigung für gewalttätige Neigungen
- Scheinlegitimation durch Nichtanerkennung der Regeln des politischen Systems

Um Jugendlichen die Entscheidung für diese Parallelwelten zu erschweren oder

sie gar zu verhindern, gilt es, die Zugehörigkeit zu einer demokratischen Gesellschaft (auch über emotionale Zugänge) attraktiver zu machen als die Zugehörigkeit zu genannten Parallelwelten.

Die Attraktivität einer demokratischen Gesellschaft bemisst sich dabei nicht nur an den Möglichkeiten sondern ebenso an den Grenzen und an deren konsequenter Einhaltung.

Um Demokratie nicht mit Beliebigkeit zu übersetzen, gilt es, die Grenzen der Demokratie auch mit repressiven staatlichen Maßnahmen zu verteidigen.

Wenn aber beispielsweise menschenfeindliche Gewalttaten und Übergriffe häufig als „unpolitische Auseinandersetzung unter Alkoholeinfluss“ bagatellisiert werden, und die Täter oft straffrei oder mit geringen Strafen davon kommen, ist das ein fatales Signal. Durch diese Entscheidungen werden die Opfer verhöhnt und die Täter fassen solche Urteile nicht selten als Legitimation und Freifahrtschein für weitere Straftaten auf.

Dass gerade junge Menschen an einer konsequenten und verbindlichen Grenzziehung interessiert sind, zeigen u.a. die genannten Einschätzungen der RichterIn von Hasseln sowie die Tatsache, dass Jugendliche angeben, Konsequenz und Verbindlichkeit gerade in rechten Szenen zu finden.

Auch wenn in den Beispielen von Jugendlichen gesprochen wird, so gilt das Prinzip auch für Erwachsene.

Fazit:

In Zeiten zunehmender Zukunftsverunsicherung gilt es (insbesondere in der Familie) eine Kultur gegenseitiger Anerkennung herzustellen, um Kindern die nötigen (emotionalen) Qualifikationen zu vermitteln, mit Frustrationen und Enttäuschungen umgehen zu lernen. Dazu gehört auch die Fähigkeit eines reflektierten Umgangs mit Widersprüchen und Problemen, um im Leben auftretende Uneindeutigkeit aushalten zu können, ohne die Schuld für die eigene Unzufriedenheit und Unsicherheit auf Minderheiten zu schieben oder die eigenen Aggressionen in Form körperlicher Gewalt an diesen Gruppen zu entladen.

Dort wo die Grenzen der Demokratie und ihre Gesetze übertreten werden bedarf es sowohl in der Familie als auch in der Gesellschaft umgehender und konsequenter Sanktionen.

5.2. Exkurs: Schule

Schule hat eine andere Funktion und Bedeutung als die Familie, dennoch können viele der in den vorangegangenen Kapiteln genannten und bearbeiteten Punkte auf den Bereich Schule übertragen werden oder aber sie finden dort ihre Fortsetzung.

Auch für den Bereich Schule gilt: Neben inhaltlichen Argumenten sollten immer auch die rechtlichen Rahmenbedingungen herangezogen werden.

Ritzt oder malt beispielsweise ein Schüler ein Hakenkreuz in bzw. auf einen Tisch sind folgende Fakten zu berücksichtigen, um mit dem Schüler unabhängig von einer moralischen Bewertung ins Gespräch zu kommen:

1. Der Schüler begeht eine Sachbeschädigung (§ 303 StGB¹¹).
2. Er begeht eine Straftat nach § 86 a Strafgesetzbuch (StGB) „Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen.“

Diese beiden Straftaten bieten keinen Spielraum für Interpretationen und Ausreden. Damit vereinfacht es den LehrerInnen, einen festen Ausgangspunkt für ebenso wichtige inhaltliche Auseinandersetzung einzunehmen.

Grundvoraussetzung einer solchen Herangehensweise ist, dass die LehrerInnen die rechtlichen Rahmenbedingungen kennen bzw. verfassungswidrige Zeichen erkennen können. Für Informationen sei hier an die Arbeitsmaterialien im Anhang verwiesen.

Ebenso sollten Schulen sich darauf einigen, in welchem Maße sie von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und welche Symbole und Schriften sie an ihrer Schule dulden.

Verbote bestimmter Bekleidungsmarken sind unserer Meinung dann legitim, wenn parallel eine inhaltliche Auseinandersetzung darüber stattfindet, in die SchülerInnen gleichberechtigt ihre Positionen einbringen können.

Einstiege in das Thema Rechtsextremismus gelingen oft besser über jugendspezifische Themen. Beispielsweise über die Jugendkultur der Skinheads, über die Musikgruppe „Böhse Onkelz“ oder über gewaltverherrlichende Raptexte.

Wenn Verbote ausschließlich in der Hoffnung ausgesprochen werden, das damit auch die rechtsextremen Gedanken verschwinden, halten wir dies für unzureichend.

Da sich Probleme selten dadurch lösen, dass sie verschwiegen werden, schlage ich folgenden 5-Punkte-Plan zur Auseinandersetzung mit rechtsextremen Inhalten, Verhaltensweisen und Erscheinungsformen in Schulen vor:

1. Informationen sammeln.

Informationen über die rechtsextreme Szene vor Ort zu recherchieren und herauszufinden, wer und in welchem Maß an der Schule rechtsextreme Orientierungen vertritt und vermittelt. Dazu gehört auch die Dokumentation

¹¹ § 303 StGB Sachbeschädigung. (1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar.

rechtsextremer Agitation an der Schule, beispielsweise das Fotografieren von rechtsextremen Aufklebern und Schmierereien.

2. Öffentlichkeit herstellen.

Die Schulleitung und die SchülerInnen müssen darüber informiert sein/werden, was sich an ihrer eigenen Schule vollzieht. Dies lässt sich über die genannte Dokumentation oft gut belegen.

3. Eigeninitiative ergreifen.

Mit Unterstützung der Schulleitung können Aktionstage und Projektstage zum Thema „Rechtsextremismusbekämpfung und Demokratieförderung“ initiiert werden.

4. Dauerhaftes Engagement.

Besser als einmalige Projektstage ist die Gründung einer Art „Demokratie-AG“ (Name frei wählbar), die kontinuierlich zu diesem Thema arbeitet und beispielsweise für die Umsetzung von Punkt 1. und 2. verantwortlich ist.

5. Kooperationen eingehen.

Eigenengagement ist gut, aber oft mit sehr viel Zeit- und Energieaufwand verbunden. Nicht selten kommt es vor, dass zwei Schulen aus einer Region unabhängig voneinander Projektstage planen. Kooperationen helfen Kräfte und Ideen zu bündeln und zudem ein Netzwerk in der Region zu erstellen.

Zur Gründung einer „Demokratie-AG“ ist zu sagen, dass an Schulen die richtigen Rahmenbedingungen für den Aufbau einer solchen AG geschaffen werden müssen. Dazu gehören u.a. ein AG-Raum sowie inhaltliche und materielle Unterstützung durch die Schulleitung.

Uns ist bewusst, dass von LehrerInnen erwartet wird, für sämtliche Auffälligkeiten und Probleme der SchülerInnen ein Auge zu haben. Sie sollen nicht nur erkennen können, ob jemand verbotene rechtsextreme Symbole trägt, sie sollen gleichzeitig sensibel dafür sein, ob SchülerInnen Drogen konsumieren, Essstörungen haben oder durch selbstverletzendes Verhalten auffällig werden. Schule kann und soll nicht die Probleme lösen, für die andere gesellschaftliche, soziale und politische Institutionen verantwortlich sind.

Gleichzeitig sind wir der Meinung, dass die Schulleitungen und LehrerInnen in der Lage sein müssen, das Klima an ihrer Schule einschätzen und beeinflussen zu können.

Aus diesem Grund halten wir es für sinnvoll, wenn es an jeder Schule speziell

qualifizierte LehrerInnen zu den genannten Bereichen politischer Extremismus, Drogen, Essstörung usw. gibt.

Damit müssen sich nicht mehr alle zu allem informieren, sondern haben „ExpertInnen“ in den eigenen Reihen, die sie ansprechen können. Das entbindet die anderen LehrerInnen nicht von der Verantwortung, die Augen offen zu behalten, um ihre KollegInnen informieren zu können.

Broschüren für Eltern:

„Mein Kind – Ein Neonazi?“ Ein Ratgeber für Eltern und Angehörige von RechtsextremistInnen

RAA e.V., Chausseestraße 29, 10115 Berlin, 2002

„Mein Kind ist doch kein Nazi!“ Ein Ratgeber für Eltern und Angehörige von Kindern und Jugendlichen aus der rechten Szene

Mobile Beratung in Thüringen für Demokratie – gegen Rechtsextremismus

Brühl 23, 99867 Gotha

Email: mail@mobit.org

Tel.: 03621/22 86 96

“Rechtsextremismus und Gewalt im Jugendalter” Eine Elterninformation

Jugendamt der Landeshauptstadt Kiel

Landes-Rat zur Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein

Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel

Email: cornelia.moritz@im.landsh.de

Tel.: 0431/988 31 55

„Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt unter Jugendlichen
– Eine Elterninformation“

Herausgegeben vom Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit

Geschäftsstelle im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Steinstraße 104-106, 14480 Potsdam

Tel.: (0331) 8 66 35 70

Fax: (0331) 8 66 35 74

Internet: www.brandenburg.de/aktionsbuenndnis

6. Informationen und Ansprechpartner

Jugendliche + Rechtsextremismus

Informationen über Hintergründe und Hilfemöglichkeiten
Landespräventionsrat Niedersachsen – LPR
Podbielskistraße 160/160A, 30177 Hannover
Email: LPR@kriminalpraevention.niedersachsen.de
Tel.: 0511/106-3254

Jugendliche + Rechtsextremismus

„Als Thomas damals...“

Landespräventionsrat Niedersachsen – LPR
Podbielskistraße 160/160A, 30177 Hannover
Email: LPR@kriminalpraevention.niedersachsen.de
Tel.: 0511/106-3254

Beratungsstellen:

Jugendrechtshäuser

Jugendrechtshäuser verstehen sich als „Demokratie-schulen und Orientierungsstätten mit Herz, Verstand und Power für junge Menschen.“ Sie sind rechtspädagogische Präventionseinrichtungen mit dem Ziel einer ganzheitlichen Demokratie- und Werteschulung für ein friedliches und tolerantes Miteinander und bieten Kindern, Jugendlichen, Eltern und Lehrkräften jede Menge Beratung durch Juristen, Pädagogen und andere Fachleute. Einige Jugendrechtshäuser, z.B. das Cottbuser Jugendrechtshaus, haben große Erfahrung und Erfolge bei der Arbeit mit rechtsextremen jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern.

Anlaufstellen und Ansprechpartner:

Bundesverband der Jugendrechtshäuser Deutschland e.V.

Geschäftsstelle: Chausseestr. 29, 10115 Berlin, ☎ 030/ 280 174- 41 📠 04408/ 7910
E-Mail: Bundesverband@jugendrechtshaus.de; Internet: www.jugendrechtshaus.de
Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Sigrun v. Hasseln
c./o. Landgericht, Gerichtsstr.3-4, 03046 Cottbus, ☎ 0355/ 6371-318, 📞 0171/
53 43 604 📠 0355/ 49 45 715 E-Mail: hasseln@hasseln.de

BERATUNG UND FORTBILDUNG IN MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUM THEMA „RECHTSEXTREMISMUS UND FAMILIE“

Rechtsextremisten werben auch in Mecklenburg–Vorpommern gezielt unter jungen Menschen für ihre Ideologie und ihre Organisationen. Geraten Kinder und Jugendliche in diese Strukturen, kommt es häufig zu belastenden Familienkonflikten.

Eltern, Angehörige und Freunde stehen der Übernahme radikalisierten Einstellungen und den damit verbundenen Verhaltensänderungen oft ratlos gegenüber.

Das Mobile Beratungsteam (mbt) bietet deshalb Beratung für Eltern und Angehörige von jungen Menschen in der rechtsextremen Szene sowie Fortbildungen zum Thema „Rechtsextremismus und Familie“ für MitarbeiterInnen der Jugendhilfe, Familienberatung und Familienbildung.

Beratung für Eltern und Angehörige:

Das Beratungsangebot des mbt wendet sich an Eltern, die sich mit dem „Abdriften“ ihrer Kinder in die rechtsextreme Szene nicht abfinden wollen. In der Beratung erhalten Eltern und Angehörige Unterstützung bei der Konfliktklärung. Dabei werden die rechtsextremen Denk- und Verhaltensmuster des Kindes besonders berücksichtigt. Bei Bedarf werden weiterführende Beratungsangebote vermittelt.

Das Angebot des mbt ist vertraulich und kostenlos.

Fortbildungen für MultiplikatorInnen:

Eine Unterstützung für Eltern und Angehörige von jungen Menschen in rechtsextremen Szenen erfordert nicht nur beraterische Kompetenzen, sondern auch die Fähigkeit, die Probleme in den politischen und subkulturellen Kontext einzuordnen. Das Fortbildungsangebot des mbt wendet sich an MitarbeiterInnen der Jugendhilfe, Familienberatung und Familienbildung. Ziel ist eine fachliche Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex „Rechtsextremismus und Familie“. Es soll BeraterInnen in die Lage versetzen, frühzeitig rechtsextreme Orientierungen von Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen, politische und psychosoziale Zusammenhänge zu verstehen und auf diese angemessen zu reagieren.

Weitere Informationen und Kontakt:

Mobiles Beratungsteam für demokratische Kultur
Projektkoordination
Lübecker Str. 111 / 113
19059 Schwerin
Tel.: 0385 – 777 86 92
www.mbt-mv.de.



Elterninitiative gegen Rechts

Hilfen für Eltern von rechtsextremistisch orientierten Jugendlichen:

Die Elterninitiative gegen Rechts ist Bestandteil der Maßnahmen des Landes Rheinland-Pfalz gegen den Rechtsextremismus. Die Elterninitiative gegen Rechts wird vom bundesweiten Programm „*entimon - gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus*“ gefördert. Dieses ist Teil des übergeordneten Aktionsprogramms „*Jugend für Toleranz und Demokratie - gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus*“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Die Elterninitiative gegen Rechts hat ihre Arbeit im September 2003 aufgenommen.

Das Projekt begründet sich aus

- der Erfahrung des rheinland-pfälzischen Aussteigerprogramms (R)AUSwege, dass immer wieder von Eltern um Beratung nachgefragt wird, deren Kinder in den Einflussbereich rechter Szenen bzw. rechtsextremer Gruppierungen geraten sind.

Projektziel

Ziel der Elterninitiative gegen Rechts ist, Eltern und andere Erziehungsberechtigte zu unterstützen, deren Erziehungsbefohlene in den Einflussbereich rechter Szenen bzw. rechtsextremer Gruppierungen geraten sind.

Wie die Elterninitiative gegen Rechts helfen will

- Telefonische Beratung (0 61 31 / 96 75 20), gegebenenfalls persönliche Kontakte
 - Zuhören, Entlasten, Stärken
 - Persönliche Beratung und Begleitung in akuten Krisensituationen
 - Hilfe bei der Bewertung der Situation

- gemeinsame Suche nach geeigneten Verhaltensweisen oder Lösungsansätzen
- Vermittlung von Informationen über die rechte Szene, Erscheinungsformen, Kultur, Kleidung, Symbole, usw.
- Regionale Selbsthilfegruppen betroffener Eltern
 - Initiierung und Begleitung von Selbsthilfegruppen betroffener Eltern
 - Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs unter betroffenen Eltern
 - Vermittlung von Wissen über Jugend und Rechtsextremismus, Handlungsmöglichkeiten (z.B. Argumentationstraining) usw., entsprechend den Bedürfnissen der Gruppe
- Fachberatung und Etablierung regionaler Helfernetzwerke
 - Beratung von Fachkräften, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit der Thematik in Berührung kommen, wie z.B. Erziehungsberater, Jugendpfleger, Lehrer, Polizei, usw.
 - Qualifikation ortsansässiger Fachkräfte und Helfer als dauerhafte Ansprechpartner, Förderung der Vernetzung
 - Prävention durch Informationen über rechten Lifestyle (Musik, Kleiderlabels, Symbole, Codes, etc.) bzw. über Interventionsmöglichkeiten auf verschiedenen Ebenen

siehe auch im Internet unter:

www.lsjv.de/frameset/menue1/kinder/menue2/elterninitiative_gegen_rechts/index.phtml

Hilfen für Eltern und Angehörige von Jugendlichen in der rechtsextremen Szene - ein gemeinsames Angebot von LidiceHaus und Vaja e.V., Bremen



Eltern- und Angehörigenberatung

„Mein 14jähriger Sohn hat sich stark verändert, trägt seine Haare kurz, in seinem Zimmer liegen plötzlich Infoblätter von der NPD.“

„Unsere 15jährige Tochter hat neue Freunde. Sie tragen Bomberjacken und dunkle Stiefel. Die neue Clique bedeutet ihr alles, sie zieht sich mehr und mehr von uns zurück.“



Manchmal spüren Eltern oder Angehörige zunächst solche Anzeichen, hören aus dem Zimmer ihrer Kinder aggressive Musik, sie machen sich Sorgen, ob ihr Kind vielleicht in eine rechtsextreme Clique geraten ist.

Das LidiceHaus, Jugendbildungsstätte Bremen, und VAJA – der Verein zur Förderung Akzeptierender Jugendarbeit – haben gemeinsam ein Beratungsangebot für Eltern und Angehörige entwickelt, das sie unterstützt eine mögliche Verwicklung der Jugendlichen in rechtsextreme Zusammenhänge besser einzuschätzen und ggf. einer tieferen Verstrickung entgegen zu steuern.

1. Wir bieten Ihnen Informationen zu aktuellen Entwicklungen in rechtsextremen Szenen

2. und Organisationen.

3. Wir bieten Ihnen Materialien, in denen Sie sich selber informieren können und

4. wir bieten Ihnen persönliche Beratung und Unterstützung

Wen wollen wir erreichen?

Eltern und Angehörige von Jungen und Mädchen, die in den Einflussbereich rechtsextremer Gruppierungen gelangt sind.

Wie arbeiten wir?

Jede/r Hilfesuchende, der Kontakt zu einem Jugendlichen hat, der dem rechten Lifestyle nahe steht und / oder sich in rechtsextremen Szenen bewegt, kann sich an uns wenden. Unser Beratungsangebot basiert auf Anonymität und Freiwilligkeit. Wir kooperieren mit Trägern weiterer Hilfsangebote und vermitteln, wenn gewünscht, an diese weiter.

Sie können uns gerne anrufen und/oder einen Termin mit uns vereinbaren.

**Ihre AnsprechpartnerInnen sind:
im LidiceHaus, Jugendbildungsstätte Bremen,**

Andrea Müller

Auf dem Hohen Ufer 118 / 122, 28759 Bremen, Tel. 0421 – 69272-13,
Email: amueller@jugendinfo.de, www.lidicehaus.de, www.jugendinfo-gegen-rechts.de

bei VAJA e.V.,

Petra Brandt,

VAJA e.V., Eduard-Grunow-Str. 24, 28203 Bremen, Tel. 0421 – 76266,

www.vaja-bremen.de, Email: info@vaja-bremen.de

Wer wir sind:

Der **Verein zur Förderung akzeptierender Jugendarbeit**, VAJA e.V., ist seit 1992 in Bremen im Rahmen aufsuchender Jugendarbeit tätig und beschäftigt sich mit unterschiedlichen Jugendkulturen und Szenen in fünf Projekten, u.a. mit rechtsextrem orientierten Jugendlichen.

Das **LidiceHaus, Jugendbildungsstätte Bremen**, ist eine Jugendbildungs- und Fortbildungsstätte für Jugendliche und für Fachkräfte in Jugendarbeit und Schule. Wir arbeiten zu Rechtsextremismus und Gewalt, Sucht und Drogen, Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen, und führen mit Förderung des Bundesjugendministeriums Fortbildungen und Ausbildung für die Beratung von Eltern und Angehörigen von Jugendlichen in rechten Szenen durch.

Projekt: Wege aus der rechten Szene – Information, Beratung und Hilfe für Eltern und Erziehungsberechtigte

Die **Arbeitsstelle Rechtsextremismus und Gewalt** bei der Bildungsvereinigung ARBEIT UND LEBEN Nds. e.V. führt seit Juni 2003 ein Beratungsprojekt für Angehörige und Bezugspersonen rechtsextremer Jugendlicher durch. Dieses Modellprojekt wird gefördert aus Mitteln des Programms „Entimon – gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.



Situationsanalyse:

Ein **qualifiziertes Angebot von Information, Beratung und Hilfe** von Eltern, sonstigen Angehörigen und Erziehungsberechtigten, deren Kinder eine rechtsextremistische Einstellung oder ein entsprechendes Potenzial besitzen und/oder sich in organisierten bzw. informellen rechtsextremen Jugendszenen bewegen, ist in Niedersachsen nicht existent. Lediglich im Rahmen des bundesweiten Ausstiegsprogramms EXIT existiert bisher eine Elterninitiative. Die langjährige Praxis in der Arbeitsstelle hat gezeigt, dass die Nachfrage indes sehr hoch ist und zumeist akuten Handlungsbedarf signalisiert.

Zielgruppe:

Dieser Handlungsbedarf bezieht sich dabei nicht nur auf leibliche **Eltern** und **Angehörige** aller Art (Großeltern, Ehegatten, Partner, Geschwister etc.), sondern

auch auf **Erziehungsberechtigte** aus der Jugendhilfe, Pflege- oder Adoptiveltern, Heimerzieher etc. Hauptbestreben der Anfragen ist die Bitte um Unterstützung, dem Kind/Jugendlichen einen Weg aus der rechten Szene aufzuzeigen und die Eltern in ihren entsprechenden Bemühungen zu unterstützen.

Zielsetzung:

Ziel des Projektes ist es, ein kombiniertes **Beratungsangebot** zu installieren, dass sowohl eine **qualifizierte Einzelberatung** im Sinne von Einzelfallhilfe, die **Bereitstellung von Informationen, Materialien, Handreichungen** und **(Selbst-)Hilfeangeboten** einerseits, wie auch **Qualifizierung, Ausbildung von MultiplikatorInnen** bzw. deren Fortbildung andererseits vorhält. Dazu existiert ein vielseitig qualifiziertes **Beratungsteam**, das Teil eines bundesweiten Netzwerkes ist. In dieser Funktion ist das Team zugleich Impulsgeber für die Einrichtung weiterer Beratungsangebote (mindestens) für Niedersachsen, aber auch bundesweit. Das Projekt versteht sich ausdrücklich als Ergänzung des institutionalisierten Angebotes bestehender Familien- oder Erziehungsberatung.

Vernetzung:

Das Projekt ist Teil einer bundesweiten Kooperation, in der mit anderen Praxisstellen sowie wissenschaftlichen Einrichtungen (Verein „Gegen Vergessen – für Demokratie“, Uni Bielefeld, Uni Bremen, Lidice-Haus u.a.) über den fachlichen Austausch und die konzeptionelle Entwicklung für die Beratung von Eltern hinaus, insbesondere an der Konzipierung und Durchführung von Fortbildungs- und Qualifizierungsmodulen, gearbeitet wird. Diese werden vom Lidice-Haus Bremen angeboten.

Durchführung:

In der Durchführung wurde Folgendes realisiert:

- Einrichtung eines mobilen Beratungsteams, hauptamtlich bestehend aus sieben Personen mit den Kompetenzen:
 1. Rechtsextremismus / rechte Jugendkulturen
 2. Beratungskompetenz
 3. Aufsuchende Sozialarbeit
 4. Insiderkenntnisse der rechten Szene/ Ausstiegsprogramme
 5. Opferhilfe
 6. Konfliktmanagement
 7. wissenschaftliche Begleitung
- Einrichtung eines Internetforums und Bereitstellung von Materialien und Handreichungen

- Einrichtung einer Hotline für betroffene Eltern: **0531/1233634**
- Vernetzung und Kooperation in o.a. bundesweiten Netzwerk aus Wissenschaft und Praxisstellen.
- Durchführung einer bundesweiten Befragung von Beratungsstellen und Betroffenen.
- Bereitstellung von Materialien, Informationen, Handreichungen etc.
- Entwicklung von Konzeptionen zur Einmalberatung
- Konzept des Community Coaching
- Einrichtung einer (Selbst-) Hilfegruppe (in Aufbau!)
- Einzelberatung
- MultiplikatorInnenfortbildung.

Für weitere Informationen stehen die Mitarbeiter des Beratungsteams zur Verfügung:

Arbeitsstelle Rechtsextremismus und Gewalt
 c/o BV Arbeit und Leben Nds. e.V.
 Bohlweg 55
 38100 Braunschweig
 Tel: 0531/1233642
 Fax: 0531/1233655
 e-mail: entimon@arug.de
 web: www.arug.de

Hotline: 0531/1233634

„AG gegen braune Verführung“ aus Ilmenau in Erfurt.

Kontakt: Barbara Schramm Email: as-schramm@t-online.de

Literatur:

Agentur für politische Perspektiven – ASP e.V.

Versteckspiel

Berlin 2005

Die Broschüre gibt einen guten Überblick über rechtsextreme Symbole, Zahlencodes, Bekleidung, Gruppierungen und Musik. Die kurzen Beschreibungen werden durch farbige Abbildungen gut illustriert. Diese Broschüre lohnt es sich als Klassensatz für den Schulunterricht zu bestellen.

Bezug: www.dasversteckspiel.de

Arbeitsstelle Rechtsextremismus und Gewalt (Hg.)

Rechtsextremismus erkennen

Braunschweig 2002

Der Fortbildungsordner der Arbeitsstelle Rechtsextremismus und Gewalt aus Braunschweig informiert ausführlich über „rechtsextreme Lifestyles“ und hilft dadurch rechtsextreme Symbole, Zahlencodes und Kleidungsstile erkennen und einschätzen zu können. Außerdem enthält der Ordner Schaubilder, Zahlen und Fakten zu rechtsextremen Parteien, Organisationen und rechtsextremer Musik. Zusätzlich sind Hintergrundtexte zur Auseinandersetzung mit rechtsextremer Ideologie enthalten.

Bezug: www.arug.de

Dornbusch, Christian / Raabe, Jan

Rechtsrock – Bestandsaufnahme und Gegenstrategien

Hamburg/Münster 2002

Die Veröffentlichung von Christian Dornbusch und Jan Raabe ist die bisher Beste zum Thema Rechtsrock. Im ersten Teil des Buches werden Informationen und Analysen zum Thema, sowie Zahlen und Fakten zum Netzwerk und zum Vertrieb rechtsextremer Musik detailliert dargestellt. Im zweiten Teil finden sich ebenso umfangreiche Informationen für Strategien gegen Rechts.

Bezug: Buchhandel oder www.amazon.de

Hassel, Sigrun v.

Jugendrechtsberater

2.Aufl. 2006, 296 S., Nomos/dtv, ISBN 3-423-58099-2, Euro 8,90

Der Jugendrechtsberater greift die wichtigsten Fragen auf, die sich dem Kind und dem Jugendlichen auf dem Weg in die Erwachsenenwelt stellen. Er hilft zugleich Eltern, Lehrern und anderen Erziehenden, sich über das geltende Recht zu informieren. So werden im Kapitel „I. Strafrecht“ unter „II. Gewalt ist nicht geil, nur teuer“. ... „4. Warum rechte Gewalt so gefährlich ist“ und „5. Was tun, wenn man Opfer von (rechter) Gewalt wird?“ konkrete Maßnahmen gegen das Phänomen des Rechtsextremismus vorgeschlagen.

Zu den weiteren Themen gehören: Haben Kinder Anspruch auf Taschengeld? Müssen Kinder im Haushalt helfen? Dürfen Eltern die Post ihrer Kinder lesen? Was tun, wenn Eltern Zeugnisterror veranstalten? Was tun, wenn Eltern schreien

oder gar schlagen? Verträge schließen; Vertragsschluss im Internet; Geschäfte über Ebay; Multimedia, Chatten, Lan-Party, Dialer; Downloaden. Haftung schon mit sieben Jahren?, Unterhalt, wenn junge Leute zu Hause ausziehen? Schulschwierigkeiten; Schulstrafen; Mobbing in der Schule. Wann haften Schule und Lehrkräfte? Wehrdienst, Zivildienst, Ferienjob; Solide und unsolide Jobs. Jugendschutzrecht; Jugendszene und Jugendgruppen; Musikszenen; Trendsportarten; Kinder- und Jugendparlamente; Sexualität, Aids, Schwangerschaft; Straßenverkehr; Jugendstrafverfahren; Stalking. Jugendrechtshaus.

Bezug: Buchhandel, www.amazon.de oder Bundeszentrale für politische Bildung

Hasseln, Sigrun v.

Rechtspädagogik. Von der Spaß- in die Rechts- und Verantwortungsgesellschaft.

1. Aufl. 2006, Berlin ISBN 3- 8334-3638-7, Ca. 700 Seiten

Was kann die Kindergärtnerin tun, wenn „ihre“, aus verschiedenen Kulturkreisen stammenden Kinder miteinander Familie spielen wollen, sich aber über nichts einigen können? Kann es trotz des immensen Gewaltpotentials in unserer Gesellschaft gelingen, mit friedlichen Mitteln „eine zivile Ordnung herzustellen, in der alle Menschen wieder lernen, dass sie aufeinander angewiesen sind und dass sie einander brauchen.“ (Richard Sennett) ? Ja, es kann, so die These dieses Werkstattbandes.

Dabei „ist es das zentrale Thema des Buches, wie die äußere Friedensordnung auch zur inneren Handlungsrichtschnur der Menschen werden kann. Der Band enthält dazu erfreulich praktisch orientierte Vorschläge von der Familie über alle gesellschaftlichen Institutionen bis hin zur Justiz, die alle dazu dienen, eine Rechts- und Verantwortungsgesellschaft wachsen zu lassen. Damit liegt erstmals ein Gesamtkonzept für diesen Erziehungsbereich vor, der Theorie und Praxis der Rechtspädagogik etabliert und weit in die Zukunft reicht.“ so Prof. Dr. Dieter Rössner in seinem Vorwort.

Bezug: Buchhandel oder www.amazon.de

Hasseln, Sigrun v.

Wenn Bettnässer Weltpolitik machen

Rechtsradikale Kinder auf der Anklagebank. Was können wir in der Justiz tun? Was können wir als Bürgerinnen und Bürger tun? Kann das Jugendrechtshaus helfen? Betrifft Justiz 2000, 304

Hasseln, Sigrun v.

Vom Fremdenhass zur Toleranz. Interkultureller Täter-Opfer-Ausgleich.

Kann die Justiz beim Aussteigen aus der rechten Szene helfen?

Aufsatz. Neue Justiz 2002, 182 ff

Heitmeyer, Wilhelm

Deutsche Zustände – Band 1-4

Frankfurt am Main 2002, 2003, 2005, 2006

Wilhelm Heitmeyer und sein Forschungsteam analysieren anhand einer mehrjährigen Befragung Ausmaß und Ursachen „Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ in Deutschland.

In diesen Bänden wird das Konzept „Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ detailliert und verständlich erklärt und die Forschungsergebnisse des jeweils vorangegangenen Jahres präsentiert. Die Ergebnisse sind so aufbereitet, dass sich auch für Nicht-Sozialwissenschaftler zugänglich sind. Zudem finden sich zur Veranschaulichung kommentierte Einzelfälle. „Deutsche Zustände“ eignet sich (in Auszügen) sehr gut für die Verwendung als Grundlagentexte im Schulunterricht.

Bezug: Buchhandel oder www.amazon.de

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Andi

Düsseldorf 2005

„Andi“ ist ein Comic der sich mit Inhalten rechtsextremer Ideologie und Erscheinungsformen sowie Rekrutierungsstrategien der extremen Rechten beschäftigt. Aufgrund der Aufbereitung des Themas als Comic ist „Andi“ gerade bei Kindern dazu geeignet den Einstieg in das Thema „Rechtsextremismus“ jenseits des historischen Nationalsozialismus zu wählen.

Bezug: www.andi.nrw.de

Lindahl, Kent

EXIT

München 2000

„Exit“ ist der Aussteigerbericht des ehemaligen schwedischen Neonazis Kent Lindahl. Im Unterschied zu anderen Aussteigern betrachtet Lindahl seine rechtsextreme Vergangenheit nicht als „Qualifikation“ und vermarktet seine Geschichte nicht in dem Maß wie andere Aussteiger vor und nach ihm tun.

„Exit“ beschreibt eindrucksvoll Lindahls Weg in die rechtsextreme Szene und benennt Gründe wann und warum Risse in seinem ideologischen Korsett auftraten, die letztendlich zu seinem Ausstieg führten. Lindahl zeigt wie schwer es ist den Weg in die „Normalität“ zurückzufinden – ohne Gewalt, Drogen und Kriminalität. Eine absolut lesenswertes Buch, indem auch die Bedeutung familialer Sozialisation benannt wird.

Bezug: Buchhandel oder www.amazon.de

Röpke, Andrea / Speit, Andreas

Braune Kameradschaften

Berlin 2004

Andrea Röpke und Andreas Speit beleuchten in ihrem Buch die Strategien und Inhalte „rechtsextremer Kameradschaften“ und zeigen auf welche Gefahr von diesen nationalsozialistisch orientierten Gruppen ausgeht.

Bezug: Buchhandel, www.amazon.de oder unter www.arug.de

Röpke, Andrea

Wir erobern die Städte vom Land aus!

Braunschweig 2005

Die Autorin gibt in diesem Buch einen sehr umfassenden Überblick über die rechtsextreme Szene in Niedersachsen. Sie benennt Rädelsführer und beschreibt mit welchen gut organisierten Aktionen und Strategien die extreme Versucht an Einfluss in ländlichen Regionen und Städten zu gewinnen.

Bezug: www.arug.de

Speit, Andreas

Mythos Kameradschaft

Braunschweig 2005

Andreas Speit räumt in seinem Buch mit dem Mythos des viel beschworenen Zusammenhalts in der rechtsextremen Szene auf. Anhand konkreter Beispiele berichtet Speit von gruppeninterner Bedrohung und Vergewaltigung bis hin zur Ermordung anderer „Kameraden“.

Bezug: www.arug.de

Peltz, Cornelius
Hesse trifft Hesse
Berlin 2005

Der Autor beschreibt in seinem Buch den Einfluss des deutschen Dichters Hermann Hesse auf die Texte der Musikgruppe Böhse Onkelz. Mit diesem Thema fokussiert Peltz nicht ausschließlich auf die Frage politischer und ideologischer Orientierung sondern setzt sich mit der Entwicklung einer selbstbewussten und selbst bestimmten Persönlichkeit auseinander. Ein Kapitel enthält eine Zusammenstellung von Aussagen von Stephan Weidner zu den Themen „Hass“, „Gewalt“ und „Rechtsextremismus“.

Bezug: www.jugendkulturen.de, www.arug.de, www.crossover-cp.de

Filme:

Alle im Folgenden aufgeführten Filme sollten unserer Meinung nach in Schulen und Jugendeinrichtungen nur dann gezeigt werden, wenn die Filminhalte fachlich qualifiziert vor- und nachbereitet werden. Nicht zuletzt deswegen, weil die meisten Filme Gewaltdarstellungen enthalten.

Reinhard Schneider
Familienkrieg
Bremen 2002

Der dreiteilige Fernsehfilm „Familienkrieg“ beschreibt die Situation zwischen Simon und seiner Mutter. Simons Mutter hat sich von ihrem Ehemann getrennt und lebt jetzt mit ihrem neuen Lebensgefährten und ihren beiden Söhnen zusammen.

Simon ist der ältere von beiden und ist rechtsextrem.

So bitter es klingen mag, dieser Film ist ein Beispiel dafür, wie die Auseinandersetzung mit dem Kind garantiert eskaliert. Der Film ist trotzdem gut, weil er zeigt, dass es für die Eltern unausweichlich sich reflexiv mit der eigenen Vergangenheit (der eigenen Lebensgeschichte) auseinanderzusetzen. Nicht selten liegen hier auch dort die Ursachen für die Entwicklung des Kindes verborgen.

American History X (FSK 16 Jahre)
München 2000

„American History X“ beschreibt die Geschichte der Brüder Danny und Derek

Vinyard. Derek ist ein neonazistischer Skinhead, die „rechte Hand“ eines neonazistischen Kameradschaftsführers und das Idol seines jüngeren Bruders Danny (16).

Nach der Ermordung von drei afroamerikanischen Jugendlichen muss Derek ins Gefängnis. Dort beginnt ein durch mehrere Faktoren bedingter Gesinnungswechsel. Nach seiner Entlassung hat Derek der neonazistischen Ideologie abgeschworen – davon wissen seine alten Freunde und sein Bruder jedoch nichts.

Danny ist mittlerweile selber ein „Hitlerfan“ und auf dem Weg in die Neonaziszene.

Derek beginnt einen Kampf um die Seele seines Bruders...

Bezug: www.amazon.de

Bildungsvereinigung ARBEIT UND LEBEN Niedersachsen

Wir erobern die Städte vom Land aus

Braunschweig 2005

„Wir erobern die Städte vom Land aus“ ist das Portrait einer neonazistischen Keimzelle zwischen Weser und Elbe in Niedersachsen. Der Film basiert auf Amateuraufnahmen, die teilweise verdeckt aufgenommen wurden und so einen authentischen Einblick in die Aktivitäten der extremen Rechten geben.

Auch wenn sich der Film explizit auf eine Region Niedersachsen bezieht, so lassen Strategien („Den Nationalismus in die Schulen tragen!“) und Organisationsformen auf andere Regionen und Bundesländer übertragen – wiewohl auch Experten bestätigten.

Bezug: www.arug.de

Böhse Onkelz

La Ultima – Tourfilm (FSK 16)

Frankfurt 2005

In erster Linie bleibt dieser Tourfilm für Fans der Böhse Onkelz interessant. Für KritikerInnen und LehrerInnen ist dieser Film ebenfalls interessant, weil er einerseits die Faszination vieler Jugendlicher für diese Band verstehen hilft und weil er klare Aktionen und Statements der Band gegen rechtsextreme Inhalte, Erscheinungsformen und Strategien beinhaltet. Dazu gehört eine Ansage der Band, in der sie sich gegen die NPD und deren Ideologie aussprechen.

Bezug: www.amazon.de oder www.onkelz.de

Daniel Schweizer

Skinhead Attitude (FSK 16)

Sunny Bastards Films 2004

“Skinhead Attitude” wirft einen differenzierten Blick auf die Geschichte und unterschiedlichen Gruppierungen von Skinheads.

Die Jugendkultur der Skinheads hat keine rechtsextremen „Wurzeln“ und nicht jeder Skinhead ist rechtsextrem. Genauso wenig wie nicht jeder Rechtsextremist ein Skinhead ist.

Gleichwohl gibt es neben Skinheadgruppierungen, die sich unpolitisch oder gegen Rechts positionieren auch Gruppierungen mit deutlichen Bezügen zum Nationalsozialismus.

Bezug: www.amazon.de

Mirko Borscht

Kombat Sechzehn (FSK 16)

2005

Der 16jährige Taekwondo-Kämpfer Georg muss mit seinem Vater von Frankfurt am Main nach Frankfurt an der Oder ziehen, weil der Vater dort eine neue Arbeitsstelle antreten muss. Beim Städtewechsel verliert Georg alles was ihm bis dahin wichtig war: Seine Chance auf den Landesmeistertitel im Taekwondo in Hessen, seine Freundin, sein altes Zuhause. Georg findet sich in seinem Leben nicht mehr zurecht und schließt sich mit ambivalenten Gefühlen einer organisierten rechtsradikalen Jugendclique an. Für Georg beginnt eine Höllenreise zu sich selbst, eine Suche nach seinem Standpunkt im Leben...

Dieser Film inklusive des Bonusmaterials ist für mich einer der besten zum Thema „Rechtsextremismus bei Jugendlichen“ (Cornelius Peltz).

Bezug: www.amazon.de

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales in Bremen + Radio Bremen

Kampf um die Köpfe - Die Szene der Neonazis im Bremer Raum

Bremen, 2005

Anhand von gesammelten Filmbeiträgen von Radio Bremen („Buten & Binnen“) beschreibt der Film mit welchen Strategien und Aktionen die extreme Rechte in und um Bremen agiert. Kommentiert werden die Filmszenen vom Bremer Soziologen und Rechtsextremismusexperten Cornelius Peltz.

Dominik und Benjamin Reding
Oi!Warning – Leben auf eigene Gefahr
Stuttgart, 2000

„Oi!Warning“ wurde mit 10 internationalen Preisen ausgezeichnet und fokussiert auf die ästhetischen Inszenierung des Skinheadsein und die Suche nach anerkannter Männlichkeit. Der Film hat eher einen künstlerischen Charakter und wird von vielen Jugendlichen deshalb eher als „unrealistisch“ und „schlecht“ bewertet. Ein Beleg dafür, dass Auszeichnungen nicht immer die Anerkennung der Verbraucher beinhalten.

Wir empfehlen diesen Film dennoch, weil wir gerade die ästhetische Annäherung für gelungen halten. Dieser Film bedarf jedoch ebenfalls einer qualifizierten Vor- und Nachbereitung.

Radikale Jugendliche, ratlose Eltern

Dreiteilige Reihe: **“Krisenkinder”**

Hoffnung auf einen Wandel

Der Film zeigt am Beispiel zweier Familien, einer aus Deutschland-Ost, einer aus Deutschland-West, wie Eltern und Geschwister damit umgehen, wenn einer in der Familie in die rechte Szene abdriftet. Wie tragen sie den Konflikt aus? Was versuchen die Betroffenen, um den Jugendlichen wieder “zurückzuholen”? Und wer kann kompetent helfen und beraten?

Bezug: www.arug.de

Winfried Bonengel

FührerEx

Inhaltlich orientiert sich der Film an der Biographie des Neonaziaussteigers Ingo Hasselbach. Hauptprotagonisten sind die beiden 18jährigen Freunde Heiko und Tommy, die aus der DDR abhauen wollen und bei ihrem Fluchtversuch im Gefängnis landen. Im Knast erleben beide Missahandlungen und finden schließlich Schutz und Zugehörigkeit bei einer Gruppe von Rechtsextremisten, die sich im Knast etabliert hat.

In der Szene schlagen Heiko und Tommy unterschiedliche Wege ein. Während es Tommy hauptsächlich um Action und Spaß geht, entwickelt sich Heiko zum Neonazikader. Auf ihrem Weg der Rebellion eskaliert die Gewalt bis einer von beiden auf der Strecke bleibt...

Cornelius Peltz und Reinhard Koch

Demokratie ist Pop

Ein Projekt von Auszubildenden der Salzgitter Service und Technik AG.

Bezug: www.arug.de, www.demokratie-ist-pop.de

CD-ROM:

Bildungsvereinigung ARBEIT UND LEBEN Niedersachsen

Rechte Jugendkulturen

Braunschweig 2000

Die CD-Rom der „Arbeitsstelle Rechtsextremismus und Gewalt“ ist eine interaktive Version des Bildungsmaterials „Rechtsextremismus erkennen“. Auf der CD werden Elemente rechtsextremer Lifestyles vorgestellt und analysiert. Letzteres gilt insbesondere für die Inhalte rechtsextremer Musik.

Bezug: www.arug.de

Elemente der Funktion und Bedeutung rechtsextremer (Rock)Musik

Musik als „Einstiegsdroge“:

Der Konsum rechtsextremer Musik ermöglicht es, an rechtsextremen Inhalten zu partizipieren ohne persönlichen Kontakt zur Szene haben zu müssen oder ihr in Form einer Gruppenmitgliedschaft zugehörig zu sein. Bei diesem Prozess der „unverbindlichen Annäherung“ kommt dem Internet eine zentrale Rolle zu.

Verstärker von Emotionen / emotionalen Assoziationen:

- Gemeinschaftsgefühl (Wir-Gefühl) „Du bist nicht allein!“, „Wir sind schon viele!“
- Kollektive Selbstvergewisserung: „Wir sind im Recht!“
- Gewinner sein, Macht haben, sich Stark fühlen
- Soundtrack zu Vorurteilen und Negativerlebnissen
- „explosives Gemisch“: in Kombination mit Alkohol, Gruppendynamik und Hass führt der Konsum rechtsextremer Musik oft zum Ausagieren von Hass und Gewalt in der Gruppe
- Spaß-, Action-, Gemeinschaftserlebnisse beispielsweise bei Konzerten
- Übernahme von der in den Texten dargestellten historischen Zusammenhänge

Art und Weise und Ziele der Vermittlung:

- Eindeutige und aggressiv vorgetragene Inhalte, die zur Gewalt gegen Minderheiten und andere „Feinde“ aufrufen.
- Subversiv vorgetragene Hetze, die durch Lügen Zweifel säht zum Nachdenken anregt. Siehe Zitat am Ende.
- Wiederkehrendes Motiv der Opferrolle mit dem Ziel Handlungsbedarf zu erzeugen.
- Die Opferrolle dient der (moralischen) Rechtfertigung von Gewalt. „Bevor ich Opfer werde, werde ich Täter!“ („Präventivschlag“). Oder wie es in einem Liedtext heißt: „Wir sind im Krieg gegen ein Scheiß System!“

Exkurs: Böhse Onkelz

Inwieweit ist die Band als rechtsradikal einzustufen?

Diskussionen zu diesem Thema sind im Ergebnis fast immer offen, weil es dazu wohl kein abschließendes Urteil mehr geben wird.

Ich für meinen Teil halte die Band (auch aufgrund persönlicher Gespräche mit Edmund Hartsch und Stephan Weidner) für keine Band, die dem rechts-extremen Spektrum zuzuzählen ist. Gleichwohl ist unbestritten, dass viele Jugendliche diese Band im Bewusstsein verehren, dass es sich um eine rechte Band handelt. Ebenso unbestritten ist, dass insbesondere die NPD die Konzerte der Band genutzt hat, um gezielt Nachwuchs zu rekrutieren.

All das ist der Band aus meiner Sicht nur bedingt anzulasten. Für eine differenzierte Auseinandersetzung mit diesem Thema verweise ich auf meine Veröffentlichung „Hesse trifft Hesse – Eine Reise ins Universum der Persönlichkeit mit Hermann Hesse und Stephan Weidner“, Berlin 2005 (zu beziehen per Mailanfrage unter info@demokratie-ist-pop.de oder unter www.jugendkulturen.de).

Abschließend ein Statement von Stephan Weidner (Texter, Sänger und Bassist) live in Leipzig auf der Abschiedstour „La Ultima“ im September 2004:

„Mir ist gerade was eingefallen und zwar etwas, was mir ganz, ganz wichtig ist loszuwerden. Ich guck ja jeden Nachmittag, wenn wir aufwachen die Nachrichten. Und da seh' ich - ihr habt ja bald Landtagswahlen hier – dass die Wichser von der NPD schätzungsweise 9% der Stimmen bekommen können.

Und dazu muss ich euch eins sagen, warum ich überhaupt drauf komme und überhaupt hier zum Thema mache ist das, dass die NPD dauernd versucht uns zu instrumentalisieren. Und ich will, dass ihr wisst, dass wir mit der NPD nichts am Hut haben und dass die Wichser uns verdammt noch mal am Arsch lecken

können.

Und euch kann ich nur empfehlen, wählt nicht aus Protest irgend so'n paar Arschgeigen, Leute. Das sind hinterwäldlerische Nazis, die kein Mensch braucht – ihr schon gar nicht“.

(Quelle: Tourfilm: „La Ultima“, www.onkelz.de)

